

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses am Donnerstag, 13.08.2020 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Anfragen und Mitteilungen zu Kleingartenangelegenheiten
- 3 Anhörung der Beiräte
- 4 Protokollgenehmigung, hier: Protokoll der Sitzung vom 11.6.2020
- 5 Beschlussvorlagen
- 5.1 Jahresabschluss 2019 der Stadtentwässerung Wedel
- 5.2 Übertragung der Aufgabe Wasserrettung an die Freiwillige Feuerwehr Wedel
- 5.3 Ausbau der Straße Breiter Weg - Abwägung der Stellungnahmen
- 6 Anträge
- 7 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Straßenbefahrung - Radtour 2020
- 7.2 Stand und Kosten wichtiger Bauvorhaben - öffentliche Flächen
- 8 Mündlicher Sachstandsbericht zum Schulbau in Wedel
- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Sonstiges

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 11 Protokollgenehmigung, hier: Nichtöffentliches Protokoll der Sitzung vom 11.6.2020
- 12 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 13 Nichtöffentlicher Bericht der Verwaltung
- 14 Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 15 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez.
Vorsitz

F. d. R.:
Joanna Zöllner

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	

Geschäftszeichen SEW/Hs/Sey	Datum 20.07.2020	BV/2020/048
--------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	13.08.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.08.2020

Jahresabschluss 2019 der Stadtentwässerung Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel stellt den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel für das Wirtschaftsjahr 2019 fest.

Es betragen	
die Bilanzsumme	33.654.749,51 EUR
die Erträge	5.798.171,39 EUR
die Aufwendungen	5.767.161,03 EUR
der Jahresgewinn	31.010,36 EUR
der Bilanzgewinn	34.706,52 EUR

Von dem Bilanzgewinn in Höhe von 34.706,52 EUR wird die Abführung an den Haushalt der Stadt Wedel in Höhe von 34.706,52 EUR beschlossen.

<i>Handlungsfeld:</i> <i>Oberziel(e)</i>	<i>6) Wirtschaftlichkeit des Verwaltungs- handelns</i> <i>Effektivität und Effizienz</i>
Beschluss liefert Beitrag zum Handlungsfeld:	☒ ja ☐ nein
Beteiligtes Produkt:	5380-01000
Bezeichnung des Produktes:	Stadtentwässerung Wedel

Ziele**Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Rat der Stadt Wedel, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesrechnungshof, ist die Abschlussprüfung beendet.

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Wedel und der Eigenbetriebsverordnung ist die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses erforderlich.

Der Landesrechnungshof hat die Wirtschaftsrat GmbH, Hamburg, als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, den Jahresabschluss 2019 der Stadtentwässerung Wedel aufgrund der Bestimmungen über die Pflichtprüfung in Wirtschaftsbetrieben zu prüfen.

Die Prüfung ist in der Zwischenzeit mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass die Prüfungsgesellschaft dem Landesrechnungshof berichten kann, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung wird der Abschlussprüfer voraussichtlich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird nach der Aussprache mit dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss erteilt, da die Unterrichtung der Aufsichtsgremien noch Teil der Abschlussprüfungen ist und so dann dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Beschlussfassung im Rat soll in der Sitzung am 27.08.2020 erfolgen, da bis dahin die abschließenden Unterlagen verteilt werden können.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Aufgrund des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers soll der Rat den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Landesrechnungshof keine eigenen Feststellungen trifft, wie vorgelegt feststellen.

Trifft der Landesrechnungshof eigene Feststellungen zum Jahresabschluss, die Auswirkungen auf Ansatz, Ausweis und Bewertung des Vermögens und der Schulden haben, so muss der Jahresabschluss geändert und eine Nachtragsprüfung durch den Abschlussprüfer durchgeführt werden.

Nach Feststellung durch den Rat und Vorlage beim Landesrechnungshof wird das Ergebnis der Pflichtprüfung öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss liegt zur Einsicht bei der Stadtentwässerung Wedel aus.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)
--

sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Bei größeren Projekten, die über einen längeren Zeitraum laufen (z.B. Stadthafen oder BusinessPark), sind folgende Angaben aufzuführen:

1. Ursprüngliches Volumen des Gesamtbudgets:
2. Bereits gebundene Mittel (ausgezahlt oder vertraglich gebunden):
3. Geplante, aber noch nicht beauftragte Maßnahmen:

Anlagen (nur digital)

- o Jahresabschlussbericht (liegt digital im Ratsinformationssystem vor)

Anlage/n

- 1 Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung 2019 des Wirtschaftsprüfers
- 2 Geschäftsbericht der Stadtentwässerung Wedel
- 3 Bericht JAP 2019 SEW

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen

Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 14. August 2020

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

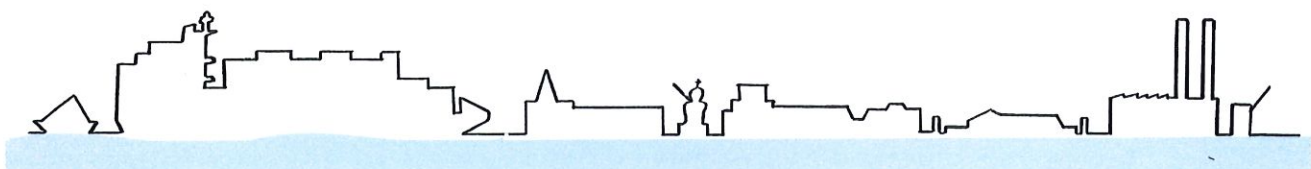
Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

Stadtentwässerung Wedel



Geschäftsbericht 2019

für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019





Bilder © 2020 Google, Maxar Technologies, Maxar Technologies, Landstar / Copernicus, Data SIO, NOAA, U.S. Navy, NGA, GEBCO, IBCAO, Kartendaten © 2020 GeoBasis-DE/BKG (©2009)

Verfügbare Echtzeitdaten 2019

Auf dem Weg zur Smart City ?

Stadtentwässerung Wedel, Rissener Straße 106, 22880 Wedel

Inhaltsverzeichnis

Stadtentwässerung Wedel

Bericht über das Geschäftsjahr 2019



Inhaltsverzeichnis	Seite
Lagebericht.....	7
- Allgemeine Entwicklung.....	7
- Rechtsform.....	8
- Aufgabenbereich.....	8
- Geschäftsverlauf.....	8
- Ergebnisse.....	9
- Kosten.....	9
- Personalkosten / Personalstand.....	9
- Anlagevermögen.....	10
- Bauliche Entwicklung.....	10
- Eigenkapital.....	12
- Rückstellungen.....	13
- Finanzlage.....	13
- Risikobericht.....	13
- Voraussichtliche Entwicklung.....	14
Informationen zur Stadtentwässerung 2019.....	15
Bilanz.....	17
Gewinn – und Verlustrechnung.....	19
Anhang.....	21
- Angaben zur Form und Darstellung v. Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung....	21
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	21
- Angaben zu Posten der Bilanz.....	22
- Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.....	24
- Sonstige Angaben.....	26
Anlagennachweis.....	28
Erfolgsübersicht.....	29

LAGEBERICHT 2019

Allgemeine Entwicklung

Im vergangenen Jahr 2019 waren die Themen Klimaanpassung, Digitalisierung, aber auch die hohe Kapazitätsauslastung und der damit verbundene Fachkräftengpass im Bauhauptgewerbe bestimmende Schwerpunkte.

Während die Stadtentwässerung weiterhin im Bereich der Klimaanpassung dem Prinzip der sogenannten „Schwammstadt“ folgt und u.a. Grünflächen in Neubaugebieten auch die Funktion von Überflutungsflächen übernehmen, konnte in diesem Bereich auch ein erster praktischer Erfolg im Hinblick auf die Digitalisierung verbucht werden.

Eine intelligente Steuerung wird zukünftig in einem neuen Teilbereich über Sensoren die Auslastung in der Kanalisation bei Starkregen messen und diese Information an ein Ablaufbauwerk übermitteln. Hier wird dann die Abgabemenge je nach Kapazität des Kanalnetzes und Notwendigkeit im Erschließungsgebiet gesteuert. Die Optimierung dieses Systems trägt zur Überflutungssicherheit bei, ohne die Kanalisation aufwendig hydraulisch sanieren zu müssen. Darüber hinaus hat diese Maßnahme direkten Einfluss auf den Schutz der Wälder Au.

Zur Schaffung weiterer Möglichkeiten im Bereich der Digitalisierung ist die Stadtentwässerung kontinuierlich dabei das Kanalinformationssystem zu ergänzen und zu aktualisieren.

Die Themenbereiche der Kapazitätsauslastung und des Fachkräftemangels sind auch in 2019 noch aktuell. Die Auslastung senkte sich leicht, was jedoch nicht mit einem Rückgang des Bauvolumens zu erklären ist, sondern mit der Besetzung zusätzlicher Stellen. So wurden in den vergangenen zwei Jahren in dem für die Stadtentwässerung relevanten Sektor (Rohrleitungsbau, Klärwerke) 30% mehr Mitarbeiter*innen beschäftigt. Im gesamten Bereich Tiefbau war eine Zunahme von mehr als 10% der Beschäftigten zu verzeichnen.

Die Folge daraus ist ein zunehmend größer werdendes Problem freie Stellen zu besetzen. 92% der Bauunternehmen geben an, Probleme bei der Besetzung von Stellen zu haben und behelfen sich zunehmend durch Abwerbung von Fachkräften, was zu stark ansteigenden Verdiensten führt (Zeitraum 2007-2018: etwa 38%). Auswirkungen auf die Stadtentwässerung sind steigende Baukosten, Mangel an verfügbaren Baufirmen und nicht zuletzt Probleme bei der Besetzung eigener offener Stellen.

Die geschilderte Situation hat jedoch auch ihre guten Seiten. Neben den positiven Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt und der guten wirtschaftlichen Situation der Bauunternehmen, weckt das Berufsbild der Bauingenieurin bzw. des Bauingenieurs in den letzten Jahren zunehmend das Interesse weiblicher Studierender. Hier ist seit 2010 ein deutlicher Anstieg weiblicher Absolventinnen zu verzeichnen. Während im Jahre 2010 noch etwa 1.250 bestandene Prüfungen zu verzeichnen waren, lag die Zahl im Jahre 2017 bereits bei 3.355. Ihr Anteil an Studierenden hat sich von 18% kontinuierlich bis auf 31% gesteigert.

Betrachtet man nun die konkrete Situation im Berufsleben, fällt auf, dass die Frauenquote der Bauingenieurinnen in Unternehmen bei 27% liegt, während sie in der öffentlichen Verwaltung nach einem starken Anstieg seit 2013 auf 44% stieg.

Die „Deutsche Bauindustrie“ geht davon aus, dass dieser Trend auch in der Zukunft anhält, da offenbar besonders Frauen die Familienfreundlichkeit im öffentlichen Dienst sehr schätzen.

Quellen: Ifo – Institut für Wirtschaftsförderung / Hauptverb. der Deutschen Bauindustrie e.V. / Statistisches Bundesamt

Rechtsform

Die Stadtentwässerung Wedel entstand durch Beschluss der Ratsversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig – Holstein sowie der Betriebssatzung geführt.

Aufgabenbereich

Die Stadtentwässerung Wedel hat auch im Wirtschaftsjahr 2019 die Aufgabe der Entsorgung des zentral und dezentral anfallenden Schmutzwassers und des Niederschlagswassers im Gemeindegebiet sichergestellt. Das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bildet § 6 KAG SH. Danach sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Dazu gehört gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen, die beim Eigenbetrieb auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte vorgenommen werden.

Das Schmutzwasser wird an zwei Hauptübergabestellen in das Netz des Abwasserzweckverbandes zur Reinigung im Klärwerk Hetlingen eingeleitet.

Neben dem Betrieb der angesprochenen Kanalnetze werden u.a. die Aufgaben der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserüberwachung bei Industrie und Gewerbe wahrgenommen.

Das Wachstum der Stadt Wedel wird durch entsprechende vernetzte Planungen der Entwässerungseinrichtungen ermöglicht, die eng mit der Stadtplanung abgestimmt werden.

Die bauliche Erneuerung der Abwassernetze wird im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten geplant und durchgeführt.

Geschäftsverlauf

Die berechnete Schmutzwassermenge hat sich gegenüber dem Vorjahr gesenkt. Die absolute Menge veränderte sich um 49.278 m³ auf 1.695.145 m³.

Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband senkte sich um 4,8 % auf 1.851.896 m³ gegenüber der Menge in 2018 (1.944.307 m³).

Es wurde im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ein Gewinn von 10.656,40 € erwirtschaftet. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von 6.082,55 €. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung konnte ein Gewinn von 26.436,51 € erzielt werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte wurden für Schmutz- und für Niederschlagswasser in Höhe von 431 TEUR erwirtschaftet.

Der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen wurde ein Betrag von 33 TEUR entnommen.

Insgesamt wird ein positives Betriebsergebnis mit rund 28 TEUR ausgewiesen, aus dem sich unter Berücksichtigung von Finanzerträgen ein Jahresgewinn von 31.010,36 € ergibt.

Ergebnisse

Die Umsatzerlöse verminderten sich von 5,795 Mio. Euro auf nunmehr 5,693 Mio. Euro.

Kosten und Aufwendungen

Die Materialaufwendungen verminderten sich von 2,712 Mio. Euro auf 2,551 Mio. Euro. In den Materialaufwendungen sind die Gebühren für die Leistungen des Abwasserzweckverbandes in Höhe von 2,146 Mio. € enthalten.

Die Aufwendungen für die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Kanäle in Höhe von 258 TEUR verringerten sich gegenüber den Vorjahrsaufwendungen um 99 TEUR zu.

Die Kosten für den Personalaufwand stiegen von 911 TEUR auf 940 TEUR. Das entspricht einer Steigerung um 3,2 %. Die Abschreibungen lagen bei 1.230 TEUR (im Vorjahr 1.193 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen bei 877 TEUR (im Vorjahr 833 TEUR). Hierin enthalten sind die Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 431 TEUR (im Vorjahr 364 TEUR) sowie zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen im Regenwasserbereich von 34 TEUR (im Vorjahr Schmutzwasserbereich 72 TEUR).

Personalkosten

	2017	2018	2019	Veränderung zum Vorjahr 2018/2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR / %
Löhne und Gehälter	733	710	724	+ 14 + 2,0
Soziale Abgaben	142	154	164	+ 10 + 6,5
Altersversorgung und Unterstützung	52	47	52	+ 5 + 10,6
Insgesamt	927	911	940	+ 29 + 3,2

Entwicklung des Personalstands:

	zum 31.12. 2018	zum 31.12. 2019
Innendienst	15	15
Außendienst	1	1
Insgesamt	16	16

Die Stadtentwässerung beschäftigt zusätzlich einen Auszubildenden.

Bei den Angestellten handelt es sich um 11 Teilzeitarbeitsplätze.

Der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen beträgt 9 Stellen.

Anlagevermögen

Die Anlagenzugänge beliefen sich im Berichtsjahr auf 843 TEUR (Vj. 1.541 TEUR). Zum 31.12.2019 wurden Anlagen im Bau in Höhe von 214 TEUR ausgewiesen. Es wurden Anlagenabgänge mit ursprünglichen Herstellungskosten von 61 TEUR verbucht.

Das Anlagevermögen macht rund 91,6 % der Bilanzsumme aus.

Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden, wie auch in den Vorjahren, seitens der Stadtentwässerung Wedel im Wesentlichen Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise im Schlauchlinerverfahren und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem mittels Robotertechnik durchgeführt. Hierbei wurden mit Polyesterharzen getränkte Gelege aus Glasfasern mittels UV-Licht in den Kanälen zur Aushärtung gebracht, sodass neue vor Ort hergestellte Rohre in den alten vorhandenen Kanälen entstanden.

Die eingesetzten Robotersysteme ermöglichen punktuelle Abdichtungen bzw. örtlich begrenzte Kanalwiederherstellungen. Hierbei erfolgten die Abdichtungen über Injektionen verschiedener Harzsysteme oder das Setzen von Edelstahlmanschetten zur Stabilisierung der Altrohr-Bodensysteme.

Die mit Tiefbauarbeiten oftmals einhergehenden Beeinträchtigungen der gewohnten Lebensqualität der Wedeler Bürger*innen durch Lärmemissionen und Behinderungen des Straßenverkehrs konnten weitgehend vermieden werden.

Ein weiterer Vorteil der grabenlosen Sanierungstechnik ist die Herstellungsgeschwindigkeit gegenüber der klassischen Aufgrabung und Neuverlegung von Abwassersystemen.

So konnten, trotz des beengten Straßenraums unter weitgehender Beibehaltung des Anliegerverkehrs, innerhalb von zwei Monaten die Abwasserkanäle im Birkenweg auf einer Länge von 750 m saniert werden.

Weitere Maßnahmen der geschlossenen Sanierung wurden in der Gorch-Fock-Straße und dem Krons Kamp begonnen und werden im Jahr 2020 zum Abschluss gebracht. Der Umfang der Sanierung umfasst ca. 2800 m Abwasserkanäle und die Teilsanierung von ca. 75 Abwasserschächten. Bei der Teilsanierung der Abwasserschächte erfolgt eine Beschichtung und Abdichtung der Schachtunterteile mittels mineralischer Schlämme und einer Auskleidung mit GFK-Polyester-Systemen. Die Teilsanierung dient der Vorbereitung einer späteren Komplettsanierung der Schächte im Schleuder- bzw. Schlauchlinerverfahren.

Die bereits für 2017 und 2018 vorgesehene Sanierung des Schmutzwassersammlers Nord im Bereich der Pinneberger Straße und Am Markt konnte bisher aufgrund einer längerfristigen privaten Baumaßnahme nicht realisiert werden. Die mit einem GFK-Schlauchlinersystem ausgeführte Sanierung von 130 m Schmutzwasserkanal in einer Dimension von DN 1000 und eines Schmutzwasserkanals DN 200 mit einer Länge von 65 m konnte nun zum Abschluss gebracht werden.

Die Strategie der Stadtentwässerung einer langfristigen Substanzerhaltung durch technische Modernisierungen der vorhandenen Baustrukturen wurde auch 2019 fortgeführt. Im gesamten Wedeler Stadtgebiet wurden durch den technischen Betrieb der Stadtentwässerung ca. 157 einwalzbare Schachtabdeckungen erneuert. Die Erneuerungen erfolgten im Austausch defekter Anlagenteile und in Kooperationen mit dem Fachdienst 2-60 und den Stadtwerken im Zuge von Straßenbaumaßnahmen. Durch die spezielle Bauform der neuen Abdeckungen werden Lastübertragungen aus dem fahrenden Verkehr auf das unterirdische Schachtbauwerk verhindert. Durch diese Maßnahme werden die Lebensdauer der Schachtbauwerke erhöht und die laufenden Unterhaltungskosten verringert.

Im Zuge von Wohnbaunachverdichtungen und Erschließungen von kleineren Baugebieten wurden durch die Stadtentwässerung in der Industriestraße und im Steinberg neue Grundstücksanschlusskanäle erstellt. Im Zuge der Optimierung der im technischen Betrieb notwendigen Unterhaltungsarbeiten wurden in den Gräben in der Aastwiete, der Voßhörntwiete sowie dem Schlödelsweg neue Ein- bzw. Auslaufbauwerke mit integrierten Sandfängen erstellt. Hierdurch werden die jährlichen Unterhaltungsarbeiten erleichtert bzw. die Betriebskosten reduziert.

Eigenkapital/Rücklagen

Stammkapital und Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2019	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stammkapital	770	-	-	770
Allgemeine Rücklage	103	-	-	103
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (Abwas- ser)	4.050	430	-	4.480
Rücklage aus öffentlichen Zuschüs- sen (Abwasser)	16	-	-	16
	4.939	430	-	5.369

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme - 46,6 % (Vorjahr: 40,9 %). Der Anstieg ist auf die höhere Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Verbindung mit einer geringeren (gekürzten) Bilanzsumme zurückzuführen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2019 TEUR	Zuführung/ Entnahme TEUR (gerundet)	Stand 31.12.2019 TEUR
Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	945	+ 34 - 67	912
Sonst. Rückstellungen	259	+134 -246	147
	1.204	+168 - 313	1.059

Finanzlage

Die Investitionen des Berichtsjahres werden durch verdiente Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse abgedeckt.

Der Bilanzaufbau ist geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen sowie Teile des Umlaufvermögens werden durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen schnell realisierbare kurzfristige Forderungen gegenüber.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel erhöhten sich von 622 TEUR auf 1.273 TEUR, da insbesondere eine im Vorjahr noch bestehende Darlehensforderung an die Stadt in Höhe von 1.000 TEUR zurückgezahlt wurde. Gegenläufig wirkte sich die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 516 TEUR aus, die zu einem entsprechenden Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten führte.

Risikobericht

Die Stadtentwässerung Wedel steht mit anderen Entsorgungsunternehmen nicht im Wettbewerb. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht nicht. Durch die Tatsache, dass durch die eigenbetriebliche Organisation eigenständige Abschlüsse vorzulegen sind, ist ein Instrument der Risikoerkennung entstanden. Der vorliegende 20. Abschluss ist Teil der Steuerungsmechanismen.

Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung Wedel sind gegen die üblichen Risiken versichert.

Voraussichtliche Entwicklung

Alles dominierend nach Schluss des Geschäftsjahres war der Umstand rund um das Infektionsgeschehen hinsichtlich des Coronavirus, welches zu einer nie dagewesenen Situation geführt hat. Es galt hier, die Auswirkungen in den unterschiedlichen Bereichen genau zu beobachten und darauf zu reagieren. Die anfängliche Sorge, nicht mehr ausreichend auf externe Firmen zugreifen zu können, um die notwendigen Maßnahmen umzusetzen bestätigte sich aus zwei Gründen nicht. Zum einen waren viele Firmen auch in der Zeit des „Lock-downs“ verfügbar und zum anderen hat sich das Gesamtsystem als robust erwiesen, so dass wenig Probleme im Betrieb auftraten. Eine erhöhte Belastung stellte der zunehmende häusliche Einsatz von kanalisationsfremden Bestandteilen dar, die als Ersatz für Toilettenpapier genutzt wurden und zu einem erhöhten Wartungsaufwand speziell im Bereich der Pumpanlagen führte. Zur Aufrechterhaltung der Handlungssicherheit wurden die Mitarbeiter*innen der Stadtentwässerung in Teams aufgeteilt, so dass jederzeit auch im Falle einer akuten Infektion hätte gehandelt werden können. Diese Einsatzpläne können je nach Erfordernis in verschiedenen Stufen wieder reaktiviert werden. Die möglichen zukünftigen Auswirkungen sind schwer zuverlässig einzuschätzen, so dass das Geschehen zeitnah beobachtet und analysiert werden muss, um entsprechend handeln zu können.

Nach dem Wirtschaftsplan 2020 geht die Stadtentwässerung Wedel von einem Jahresgewinn von rund 37.000 Euro aus. Der Planung liegen Erträge von 6.196 TEUR sowie Aufwendungen in Höhe von 5.694 TEUR zu Grunde. Ferner wird von einer Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen von 465 TEUR ausgegangen.

Die Vorjahresprognose eines Jahresgewinns von ebenfalls rund 37.000 Euro wurde im Berichtsjahr bei einem Ergebnis von 31.010,36 Euro fast erreicht.

Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung von erforderlichen Erhaltungsinvestitionen auch weiterhin stärkeres Gewicht beigemessen werden.

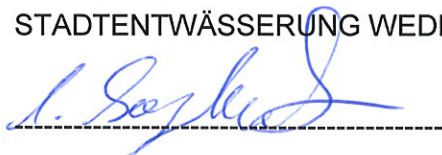
Die Schmutzwassergebühren sind im Jahr 2018 von 2,40 EUR/m³ auf 2,35 EUR/m³ gesenkt worden. Im Jahr 2020 wurden sie erneut um 0,05 EUR/m³ gesenkt und betragen nun 2,30 EUR/m³. Die Gebühren für Niederschlagswasser wurden zum 1.1.2020 von 0,68 EUR/m² auf 0,78 EUR/m² erhöht. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden im Herbst 2020 auf eine Anpassung hin überprüft.

Die Gebühren für die dezentrale Entwässerung werden nach wie vor verursachungsgerecht auf die Betreiberinnen und Betreiber der dezentralen Anlagen verteilt.

Aufgabenschwerpunkt neben dem Werterhalt der Kanalisation wird die zunehmende Digitalisierung sein. Es sollen die Grundlagen zur weiteren Entwicklung in Richtung „Smart City“ geschaffen werden, sodass eine Vernetzung der Daten zu einem spürbaren Mehrwert führt.

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

Wedel, den 10.Juli 2020



Werkleiter

Informationen zur Stadtentwässerung Wedel für 2019



Entwicklung der berechneten Abwassermenge:

2014	2015	2016	2017	2018	2019
1664TM ³	1653TM ³	1680TM ³	1681TM ³	1744TM ³	1695TM ³

Die Länge des Entwässerungsnetzes

- für das Schmutzwasser	99.572 m
- für das Regenwasser	96.824 m
- davon offen Gräben/Mulden	1.236 m



Hausanschlüsse

- für Schmutzwasser	5.534 Stück
- für Regenwasser	5.582 Stück

Genehmigungen / Anzeigeverfahren

Entwässerungsgenehmigungen	54 Stück (Vj. 57 Stück)
Vereinfachte Genehmigungsverfahren	39 Stück (Vj. 30 Stück)



Es wurden insgesamt die Daten von 13.277 Wasserzählern und Wohnungswasserzählern zur Gebührenberechnung verarbeitet.

Bilanz



	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	21.616,00		20
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke ohne Geschäfts- und Betriebsbauten	2.403,00		2
2. Abwassersammlungsanlagen	11.999.535,00		12.163
a) Schmutzwasserkanäle	12.736.602,00		13.122
b) Regenwasserkanäle	4.801.939,00		4.866
c) Hausanschlüsse	878.426,00		865
d) Sonderbauwerke	186.223,00		198
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	213.507,54	30.816.232,54	7
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30.840.251,54		31.243
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	724.356,19		766
2. Forderungen an die Stadt	697.204,90		1.619
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0 TEUR (Vorjahr 0 TEUR)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	114.561,80	1.536.122,89	5
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.273.367,62		622
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.422.697,86		4.939
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 320.518,12 (Vorjahr TEUR 516)			
2. Erhaltene Anzahlungen	188,98		0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	189.611,37		691
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 182.852,55 (Vorjahr TEUR 686)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	38.192,25		42
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 38.192,25 (Vorjahr TEUR 42)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	483.416,42	5.134.106,88	308
a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 483.416,42 (Vorjahr TEUR 308)			
b) - davon aus Steuern EUR 8.796,92 (Vorjahr TEUR 8)			
c) - im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 721,74 (Vorjahr TEUR 5)			
D. Eigenkapital			
I. Stammkapital	770.000,00		770
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	102.774,37		103
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	4.480.348,45		4.050
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	15.850,05	4.598.972,87	16
III. Gewinn/Verlust			
Gewinn/Verlust Vorjahre	40.789,07		40
Abführung an die Stadt	-37.092,91		-37
	3.696,16		3
Jahresgewinn	31.010,36	34.706,52	38
B. Empfangene Ertragzuschüsse			
1. Kanalisationsanschlussbeiträge	9.822.179,33		9.676
2. Wert unentgeltlich übernommener Leistungen	5.471.858,69		5.472
3. Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	6.763.608,51	22.057.646,53	6.946
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	912.482,61		945
2. Sonstige Rückstellungen	146.834,10	1.059.316,71	259
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.422.697,86		4.939
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 320.518,12 (Vorjahr TEUR 516)			
2. Erhaltene Anzahlungen	188,98		0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	189.611,37		691
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 182.852,55 (Vorjahr TEUR 686)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	38.192,25		42
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 38.192,25 (Vorjahr TEUR 42)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	483.416,42	5.134.106,88	308
a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 483.416,42 (Vorjahr TEUR 308)			
b) - davon aus Steuern EUR 8.796,92 (Vorjahr TEUR 8)			
c) - im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 721,74 (Vorjahr TEUR 5)			

Gewinn- und Verlustrechnung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

für das Wirtschaftsjahr 2019

(1. Januar 2019 - 31. Dezember 2019)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		5.693.345.33		5.795
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>101.574.77</u>	5.794.920.10	<u>127</u> 5.922
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.099.73			5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.541.977.34</u>	2.551.077.07		<u>2.707</u> 2.712
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	723.982.68			710
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 51.620,50 (Vorjahr TEUR 46)	215.861.37			201
		<u>939.844.05</u>		<u>911</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.229.839.54		1.193
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>876.845.60</u>	5.597.606.26	833
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			3.251.29	9
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>168.829.77</u>	<u>243</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			31.735.36	38
10. Sonstige Steuern			725.00	1
11. Jahresgewinn			<u>31.010.36</u>	<u>38</u>

Anhang / Anlagennachweis / Erfolgsübersicht

Stadtentwässerung Wedel**Anhang für das Geschäftsjahr 2019**

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der SEW ist für das Geschäftsjahr gemäß Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO -) vom 05. Dezember 2017 aufgestellt worden.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind an den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ausgerichtet worden. Gegenüber dem Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet worden. Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht mit einbezogen. Die planmäßigen Abschreibungen der Abwasseranlagen erfolgen aus gebührenrechtlichen Gründen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert.

Vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden ausnahmslos passiviert. Unter den empfangenen Ertragszuschüssen wird auch der zum Zugangszeitpunkt ermittelte Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die der Eigenbetrieb im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten hat. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt entsprechend der Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Posten der Bilanz

Allgemeines

Zur Verbesserung der Klarheit haben wir die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Anhangsangaben aufgeschlüsselt.

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 sind aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

(1) <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	2019 EUR	2018 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	724.356,19	766.216,04
Forderungen an die Stadt Wedel	697.204,90	1.619.207,87
Sonstige Vermögensgegenstände	114.561,80	4.654,27
	<u>1.536.122,89</u>	<u>2.390.078,18</u>

Von den kurzfristigen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von TEUR 38,3 (Vj. TEUR 38,8) abgesetzt.

Die Forderungen an die Stadt Wedel betreffen mit TEUR 478 (Vj. TEUR 370) Forderungen aus Baukostenzuschüssen, mit TEUR 182 (Vj. TEUR 212) Kosten für Oberflächenentwässerung und mit TEUR 37 (Vj. TEUR 37) sonstige Forderungen. Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in 2019 wie im Vorjahr nicht.

(2) Stammkapital

Gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 28.02.2013 beträgt das Stammkapital unverändert EUR 770.000.

(3) <u>Rücklagen</u>	2019 EUR	2018 EUR
Allgemeine Rücklage	102.774,37	102.774,37
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	4.480.348,45	4.049.551,45
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	15.850,05	15.850,05
	<u>4.598.972,87</u>	<u>4.168.175,87</u>

(4) Gewinnverwendungsbeschluss

Der Jahresgewinn 2019 beträgt EUR 31.010,36. Über die Gewinnverwendung entscheidet die Ratsversammlung im Geschäftsjahr 2020.

(5) Empfangene Ertragszuschüsse

	2019	2018
	EUR	EUR
Kanalisationsanschlussbeiträge	9.822.179,33	9.676.077,51
Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.471.858,69	5.471.858,69
Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	<u>6.763.608,51</u>	<u>6.946.459,50</u>
	<u>22.057.646,53</u>	<u>22.094.395,70</u>

(6) Rückstellungen

	Stand 01.01.2019	Auflösung (A) Inanspruchn.	Zuführung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	945.198,86	66.333,11	33.616,86	912.482,61
Sonstige Rückstellun- gen	259.009,88	243.766,02 1.944,17 (A)	133.534,41	146.834,10
	<u>1.204.208,74</u>	<u>312.043,30</u>	<u>160.607,09</u>	<u>1.059.316,71</u>

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen sollen dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen. Die unter der Position sonstige Rückstellungen ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Zählerdaten (TEUR 49), sonstige ausstehende Rechnungen (TEUR 17), die Jahresabschlussprüfung (TEUR 22), Niederschlagswasserabgabe (TEUR 7) sowie Druck- und Versandkosten und Porto für die Gebührenabrechnung (TEUR 10).

(7) Verbindlichkeiten

	2019	2018
	EUR	EUR
Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	4.422.697,86	4.938.515,73
Erhaltene Anzahlungen	188,98	188,98
Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen	189.611,37	691.129,12
Verbindlichk. abzuführende Lohn- u. Kirchenst.	8.796,92	8.716,74
Verbindlichk. gegenüber der Stadt Wedel	38.192,25	42.304,17
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>474.619,50</u>	<u>299.138,69</u>
	<u>5.134.106,88</u>	<u>5.979.993,43</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel betreffen im Wesentlichen Zinsverbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten kreditorische Debitoren (TEUR 474).

Kreditsicherungen wurden nicht gewährt.

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten zum 31.12.2019				
Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres	mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über ein Jahr	über fünf Jahre
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	4.422.697,86	320.518,12	4.102.179,74	2.901.934,08
<i>Vorjahr</i>	<i>4.938.515,73</i>	<i>515.817,87</i>	<i>4.422.697,86</i>	<i>3.114.347,02</i>
Erhaltene Anzahlungen	188,98	188,98	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>188,98</i>	<i>188,98</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- gen	189.611,37	182.852,55	6.758,82	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>691.129,12</i>	<i>685.981,34</i>	<i>5.147,78</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt	38.192,25	38.192,25	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>42.304,17</i>	<i>42.304,17</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkei- ten	483.416,42	483.416,42	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>307.855,43</i>	<i>307.855,43</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe aller Verbindlich- keiten	5.134.106,88	1.025.168,32	4.108.938,56	2.901.934,08
<i>Vorjahr</i>	<i>5.979.993,43</i>	<i>1.552.147,79</i>	<i>4.427.845,64</i>	<i>3.114.347,02</i>

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(8) <u>Umsatzerlöse</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Abwasser	5.398.804,13	5.485.270,89
Sonstige	294.541,20	310.195,66
	<u>5.693.345,33</u>	<u>5.795.466,55</u>

In den sonstigen Umsatzerlösen ist im Wesentlichen die Auflösung von Baukostenzuschüssen mit TEUR 291,2 (Vj. TEUR 282,6) enthalten.

(9) <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	68.277,28	87.645,05
Übrige	33.297,49	39.341,41
	<u>101.574,77</u>	<u>126.986,46</u>

Die übrigen Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen aus den sonstigen Erträgen (TEUR 11,8), Erträgen aus Genehmigungsgebühren (TEUR 10,5) und Erträgen aus Mahnkosten (TEUR 9) zusammen.

(10) <u>Materialaufwand</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.099,73	5.063,81
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.541.977,34	2.707.468,42
	<u>2.551.077,07</u>	<u>2.712.532,23</u>
(11) <u>Personalaufwand</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	723.982,68	710.270,20
soziale Abgaben	164.240,87	154.331,07
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	51.620,50	46.388,09
	<u>939.844,05</u>	<u>910.989,36</u>
(12) <u>Abschreibungen</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Regenwasserkanäle	557.110,99	540.096,09
Schmutzwasserkanäle	427.648,78	411.312,59
Regenwasserhausanschlüsse	78.788,12	76.844,88
Schmutzwasserhausanschlüsse	79.232,80	77.905,41
Sonderbauwerke Regenwasser	25.591,52	25.226,00
Sonderbauwerke Schmutzwasser	3.692,00	10.514,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.245,42	43.556,88
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	12.529,91	7.826,65
	<u>1.229.839,54</u>	<u>1.193.282,50</u>
(13) <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Zuführung zur Rücklage aus kalk. Einnahmen	430.797,00	364.074,15
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	33.616,86	72.219,99
übrige betriebliche Aufwendungen	412.431,74	396.888,29
	<u>876.845,60</u>	<u>833.182,43</u>

Sonstige Angaben(14) Organe**Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss**

Vorsitzender	Ratsherr Rainer Hagendorf	(Umwelttechniker)	
Stellv. Vorsitzender	Ratsherr Wolfgang Rüdiger	(Dipl. Ing.)	
Ratsherr	Christoph Matthiessen	(EDV-Kaufmann)	
Bürger	Klaus Schröder	(Dipl.-Ing.)	
Ratsherr	Stephan Schwartz	(Dipl.-Ing.)	
Bürger	Jan Hendrik Wittburg	(Angestellter)	
Ratsfrau	Angela Drewes	(Dipl.-Kauffrau)	
Ratsfrau	Petra Kärgel	(Dipl.-Biologin)	
Bürger	Dr. Ralf Sonntag	(Meeresbiologe)	
Bürger	Lothar Kassemek	(technischer Angestellter)	
Bürgerin	Gabriele Ulm	(Büroleiterin)	bis 23.05.2019
Bürger	Lars-Arne Klintworth	(Verwaltungsangestellter)	ab 24.05.2019
Ratsherr	Prof. Dr. Helmut Thöm	(Dr.-Ing.)	bis 21.02.2019
Bürger	Benny Schilling	(Unternehmer)	ab 01.03.2019 bis 19.12.2019
Ratsherr	Patrick Eichberger	(Industriemeister)	

Dienstvorgesetzter: Bürgermeister Niels Schmidt

Werkleitung: Christopher Seydewitz

Die Geschäftsführerbezüge beliefen sich auf TEUR 75,6.

(15) Honorar des Abschlussprüfers

Das für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 voraussichtlich zu beanspruchende Honorar des Abschlussprüfers wurde mit einem Betrag in Höhe von TEUR 22 im Jahresabschluss berücksichtigt. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem im Mai 2013 geschlossenen Mietvertrag für die Büro- und Lagerräume betragen bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.8.2023 noch rd. TEUR 292. Weitere Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sind von untergeordneter Bedeutung. Andere sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen nur im Rahmen der normalen Investitionstätigkeit.

(17) Belegschaft

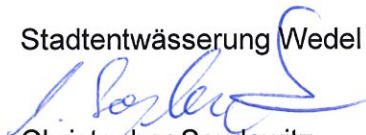
Im Jahresdurchschnitt wurden 16 (Vj. 16) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Davon waren 15 (Vj. 15) Beschäftigte im Innendienst und 1 (Vj. 1) Mitarbeiter im Außendienst eingesetzt. Seit dem 01.08.2019 wird außerdem ein Auszubildender beschäftigt.

(18) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Nach dem Ablauf des Geschäftsjahres kam es weltweit zu einer Corona-Virus Pandemie. Diese Entwicklung hat aufgrund von Einschränkungen in Produktion und Handel bereits zu erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen und Privatpersonen geführt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind im Detail noch nicht absehbar, erscheinen derzeit für den Eigenbetrieb aber von untergeordneter Bedeutung zu sein. Ich verweise auf die Berichterstattung im Lagebericht.

Wedel, 10. Juli 2020

Stadtentwässerung Wedel



Christopher Seydewitz
Werkleiter

Stadtentwässerung Wedel
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS 2019

Bezeichnung	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen Durchschnittlicher AfA-Satz Restbuch- wert
	01.01.2019 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2019 Eur	01.01.2019 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2019 Eur	31.12.2018 Eur	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	162.450,31	13.937,91	0,00	0,00	176.388,22	142.242,31	12.529,91	0,00	0,00	154.772,22	20.208,00	7,1%
2. Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%
3. Grundstücke ohne Bauten	2.403,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	0,0%
4. Abwasserreinigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%
5. Abwassersammelanlagen												
a) Kanäle												
aa) Schmutzwasser	23.807.695,80	276.322,41	24.226,99	897,26	24.060.688,48	11.644.591,80	427.648,78	11.087,10	0,00	12.061.153,48	11.999.535,00	1,8%
ab) Regenwasser	29.406.269,72	173.012,87	8.668,05	0,00	29.570.614,54	16.283.910,72	557.110,99	7.009,17	0,00	16.834.012,54	12.736.602,00	1,9%
b) Hausanschlüsse												
ba) Schmutzwasser	4.578.319,12	39.302,43	602,51	0,00	4.617.019,04	2.030.414,12	79.232,80	114,88	0,00	2.109.532,04	2.507.487,00	1,7%
bb) Regenwasser	4.385.336,63	55.563,12	0,00	0,00	4.440.919,75	2.067.679,63	78.788,12	0,00	0,00	2.146.467,75	2.317.657,00	1,8%
c) Sonderbauwerke												
ca) Schmutzwasser	271.970,38	0,00	3.280,43	0,00	268.689,95	233.914,38	3.692,00	2.170,43	0,00	235.435,95	33.254,00	1,4%
cb) Regenwasser	1.263.280,72	43.667,52	0,00	0,00	1.306.948,24	436.184,72	25.591,52	0,00	0,00	461.776,24	827.096,00	2,0%
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 4 oder 5 gehören												
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	532.609,95	33.618,42	24.297,21	0,00	541.931,16	334.759,95	45.245,42	24.297,21	0,00	355.708,16	186.223,00	8,3%
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	6.880,00	207.524,80	0,00	-897,26	213.507,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%
Anlagevermögen gesamt	64.417.215,63	842.969,48	61.075,19	0,00	65.199.109,92	33.173.697,63	1.229.839,54	44.678,79	0,00	34.358.858,38	30.840.251,54	1,9%
												47,3%

Stadientwässerung Wedel

Erfolgsübersicht 2019

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Schmutzwasser		Dezentral Regenwasser	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6		
1. Materialaufwand							
a) Bezug von Fremden	2.551.077,07	14.188,92	2.384.979,75	27.101,02	124.807,38		
b) Bezug von Betriebszweigen							
2. Löhne und Gehälter	723.982,68	704.134,93	0,00		19.847,75		
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	164.240,87	160.139,13	0,00		4.101,74		
4. Aufwendungen für Altersversorgung	51.620,50	50.318,97	0,00		1.301,53		
5. Abschreibungen	1.229.839,54	0,00	538.205,14		691.634,40		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	168.829,77	0,00	48.815,14	2,72	120.011,91		
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	725,00	725,00	0,00		0,00		
8. Konzessions- und Weagentgelte							
9. Andere betriebliche Aufwendungen	876.845,60	373.652,25	267.233,12	1.030,00	234.930,23		
10. Summe 1 - 9	5.767.161,03	1.303.159,20	3.239.233,15	28.133,74	1.196.634,94		
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalte 3 Abgabe (-)		-1.303.159,20	808.765,88	3.726,69	490.666,63		
12. Leistungsausgleich Zurechnung (+) der Aufwandsbereiche Abgabe (-)							
13. Aufwendungen 1 - 12	5.767.161,03	0,00	4.047.999,03	31.860,43	1.687.301,57		
14. Betriebserträge							
a) nach der GuV-Rechnung	5.794.920,10		4.056.170,97	25.777,88	1.712.971,25		
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige							
15. Betriebserträge insgesamt	5.794.920,10		4.056.170,97	25.777,88	1.712.971,25		
16. Betriebsergebnis (+ Überschuß) (- Fehlbetrag)	27.759,08		8.171,94	-6.082,55	25.669,68		
17. Finanzerträge	3.251,29		2.484,46	0,00	766,83		
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil							
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag							
20. Unternehmensergebnis (+ Jahresgewinn) (- Jahresverlust)	31.010,36		10.656,40	-6.082,55	26.436,51		

+

„Die vorliegende PDF-Datei wurde auf Wunsch des Mandanten erstellt, es handelt sich insoweit lediglich um eine elektronische Kopie. Für die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ist ausschließlich der Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung in Papierform maßgeblich. Da nur der gebundene und unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis der Prüfung darstellt, kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernommen werden.“

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2019

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019

Stadtentwässerung Wedel

Wedel

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSauftrag	5
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	6
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	8
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	17
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	18
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	19
1. Vermögenslage (Bilanz)	19
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	22
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	23
4. Mehrjahresvergleich ausgewählter Kennzahlen	25
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	26
G. Schlussbemerkung	27

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2019
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2019
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
7. Technische und wirtschaftliche Grundlagen
8. Erfolgsübersicht
9. Übersicht der Darlehen
10. Gegenüberstellung der Ansätze des Vermögensplanes 2019
11. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
12. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
13. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

(ohne allgemein bekannte Abkürzungen)

AktG	Aktiengesetz
AV-Jap	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
AZV	Abwasser-Zweckverband
D & O-Versicherung	Directors & Officers-Versicherung
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
EigVO SH	Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVOBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HSE	Hamburger Stadtentwässerung AöR, Hamburg
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PH 9.450.1	IDW Prüfungshinweis: "Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen"
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand: 15.09.2017)
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG"
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG SH	Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein
KPG SH	Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TEUR	Tausend Euro
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

A. PRÜFUNGSauftrag

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat uns mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der

**Stadtentwässerung Wedel,
Wedel**

- im Folgenden auch kurz "Stadtentwässerung" oder "Eigenbetrieb" genannt -

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalprüfungsgesetz - KPG SH) in entsprechender Anwendung des § 317 HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei unserer Prüfung waren auskunftsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Stadtentwässerung ist als Eigenbetrieb gemäß §§ 19 ff. der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein (Eigenbetriebsverordnung - EigVO SH) verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften - soweit Einzelvorschriften der EigVO SH nichts anderes bestimmen - sowie einen Lagebericht aufzustellen, sich nach § 13 KPG SH prüfen zu lassen und die geprüften Unterlagen zu veröffentlichen.

Für die Durchführung der Prüfung fanden das KPG SH in der Fassung vom 28. Februar 2003 und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vom 31. Oktober 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Schl.-H. Nr. 46 (2003), S. 848 f., Anwendung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. und IDW PH 9.450.1) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D.

und E. im Einzelnen dargestellt. In Abschnitt F. haben wir die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 11.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die AV-Jap. Darüber hinaus sind - soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem KPG SH und den AV-Jap nichts anderes ergibt - auch im Verhältnis zu Dritten die als Anlage 13 diesem Bericht beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend.

B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE WERKLEITUNG

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage** des Eigenbetriebes:

- Im Berichtsjahr verringerten sich die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr von 5,795 Mio. EUR auf 5,693 Mio. EUR, wobei die berechnete Schmutzwassermenge gegenüber dem Vorjahr rückläufig war (Rückgang von 1.744.423 m³ auf 1.695.145 m³). Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband (AVZ) verringerte sich um 4,8 % (Rückgang von 1.944.307 m³ auf 1.851.896 m³).
- Im Bereich der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wurden Gewinne in Höhe von TEUR 11 bzw. TEUR 26 erzielt, wobei der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen ein Betrag in Höhe von TEUR 33 entnommen wurde. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich hingegen ein Verlust in Höhe von TEUR 6. Zusammenfassend

wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 31 erzielt.

- Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 843 getätigt, deren Finanzierung durch Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse gedeckt werden konnte. Im Wesentlichen wurden Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise im sog. „Schlauchlinerverfahren“ und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem mittels Robotertechnik durchgeführt. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt ca. 91,6 %.
- Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme, ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen und beträgt zum Bilanzstichtag 46,6 % nach im Vorjahr 40,9%. Der Anstieg ist auf die höhere Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Verbindung mit einer geringeren (gekürzten) Bilanzsumme zurückzuführen. Kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte wurden in Höhe von insgesamt TEUR 431 erwirtschaftet.
- Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Weil insbesondere eine im Vorjahr noch bestehende Darlehensforderung an die Stadt in Höhe von TEUR 1.000 zurückgezahlt wurde, erhöhten sich die liquiden Mittel deutlich von TEUR 622 auf TEUR 1.273. Gegenläufig wirkte sich die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 516 TEUR aus, die einen Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zur Folge hatte.

Der Lagebericht enthält zur **zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Weil der Eigenbetrieb nicht mit anderen Entsorgungsunternehmen im Wettbewerb steht, besteht nach Einschätzung der Werkleitung kein Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt.
- Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung erforderlicher Erhaltungsinvestitionen weiterhin ein stärkeres Gewicht beigemessen werden. Neben dem Werterhalt der Kanalisation wird die zunehmende Digitalisierung und die Entwicklung in Richtung „Smart City“ ein weiterer Aufgabenschwerpunkt sein.
- Für das Folgejahr geht die Stadtentwässerung von einem Jahresgewinn von rund TEUR 37 aus. Der Planung liegen Erträge in Höhe von TEUR 6.196 und Aufwendungen in Höhe von TEUR 5.694 zugrunde. Außerdem wird von einer Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 465 TEUR ausgegangen. Die Vorjahresprognose wurde im Berichtsjahr fast erreicht.
- Die Schmutzwassergebühren wurden im Jahr 2020 um 0,05 EUR/m³ gesenkt und betragen nun 2,30 EUR/m³; die Gebühren für Niederschlagswasser wurden in 2020 hingegen von 0,68 EUR/m² auf 0,78 EUR/m² erhöht. Eine Überprüfung der Angemessenheit der Gebühren erfolgt im Herbst 2020.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadtentwässerung einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage 4) der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, unter dem Datum vom 14. August 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen

Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Um-

fang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN
Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Werkleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 28. Mai 2020 bis zum 14. August 2020 in den Geschäftsräumen der Stadtentwässerung in Wedel und in unserem Büro in Pinneberg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Dr. Hilliger & Bremer GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Pinneberg, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 13. September 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Er wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 26. September 2019 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse

und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und des § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (VV-LHO §§ 60-69, Anlage zu § 68 LHO SH) entsprechend angewendet. Hierbei haben wir den vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) zugrunde gelegt.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, die Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind uns aus dem Vorjahresabschluss, aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte
- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens und der empfangenen Ertragszuschüsse

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u.a. Liefer- und Leistungsverträge, Bankbestätigungen, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir uns auch auf Ergebnisse des Abschlussprüfers für den Vorjahresabschluss gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse haben wir anhand einer kritischen Durchsicht des Vorjahresprüfungsberichts eingeschätzt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Grundlage unserer Prüfung war das von der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE), Hamburg, geführte Rechnungswesen des Eigenbetriebes. Die anfallenden Geschäftsvorfälle werden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über das Finanzbuchhaltungsprogramm der SAP SE, Walldorf, ausgewertet. Ein Kontenplan, der den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entspricht, ist vorhanden.

Das Anlagevermögen wird über eine mit der Hauptbuchhaltung integrierte Anlagenbuchführung erfasst. Die Lohn- und Gehaltsbuchführung werden ebenfalls mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung unter Einsatz von Anwendungen der SAP SE geführt.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und

Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von der Dr. Hilliger & Bremer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Pinneberg, geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Nach § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB haben wir darzustellen, dass der von uns geprüfte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der EigVO SH vom 5. Dezember 2017 aufgestellt. Dabei finden die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend Anwendung. Weitergehende oder ergänzende Vorschriften für den Jahresabschluss bestehen nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften weder nach der Satzung noch aufgrund von Beschlüssen des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses oder der Ratsversammlung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach Formblatt 1 zu § 20 Abs. 1 Satz 1 EigVO SH. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 zu § 21 Abs. 1 EigVO SH aufgestellt. Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Der Anlagennachweis wurde entsprechend Formblatt 2 zu § 22 Abs. 2 EigVO SH erstellt. Die Bezüge der Werkleitung sind im Anhang angegeben.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E.III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 11.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Betriebs-tätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten grundsätzlich linear im Rahmen der vorgegebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten von bis zu EUR 250,00 wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten von über EUR 250,00 bis zu EUR 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet,

der über eine Laufzeit von fünf Jahren gleichmäßig aufgelöst wird.

- **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sowie **Rechnungsabgrenzungsposten** werden zum Nennwert oder zum niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 4 HGB angesetzt.
- Die **Rücklagen** beinhalten eine Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen, welche den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte darstellt. Der Unterschiedsbetrag beläuft sich zum Bilanzstichtag auf EUR 430.797,00, wobei im Berichtsjahr im Schmutzwasserbereich eine Zuführung in Höhe von EUR 249.066,78 und im Niederschlagwasserbereich eine Zuführung in Höhe von EUR 181.730,22 vorgenommen wurde.
- Die **Rückstellungen** umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.
- Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr erfolgten keine wesentlichen bilanzpolitischen oder sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen seitens des Eigenbetriebes.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB sind die Abschlussposten aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen erforderlich ist.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgliederungen und Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Abschnitten E.II.2. und 3. sowie auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt E.III. sowie auf die weiterführenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 11.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Fälligkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 2018:

Vermögensstruktur

	31.12.2019		31.12.2018		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	22	0,1	20	0,1	2
Sachanlagen	30.819	91,5	31.223	91,1	-404
Langfristig gebundenes Vermögen	30.841	91,6	31.243	91,2	-402
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	724	2,2	766	2,3	-42
Forderungen gegen die Stadt Wedel	697	2,1	1.619	4,7	-922
Sonstige Vermögensgegenstände	115	0,3	5	0,0	110
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0,0	2	0,0	3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.541	4,6	2.392	7,0	-851
Liquide Mittel	1.273	3,8	622	1,8	651
	33.655	100,0	34.257	100,0	-602

Kapitalstruktur

	31.12.2019		31.12.2018		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital	770	2,3	770	2,3	0
Allgemeine Rücklage	103	0,3	103	0,3	0
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	4.480	13,3	4.049	11,8	431
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	16	0,0	16	0,0	0
Bilanzgewinn	35	0,1	41	0,1	-6
Eigenkapital	5.404	16,0	4.979	14,5	425
Empfangene Ertragszuschüsse	22.058	65,6	22.094	64,5	-36
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.102	12,2	4.423	12,9	-321
Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7	0,0	5	0,0	2
Langfristiges Fremdkapital	26.167	77,8	26.522	77,4	-355
Sonstige Rückstellungen	1.059	3,1	1.204	3,5	-145
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	321	1,0	516	1,5	-195
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	183	0,5	686	2,0	-503
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel	38	0,1	42	0,2	-4
Übrige Verbindlichkeiten	483	1,5	308	0,9	175
Kurzfristiges Fremdkapital	2.084	6,2	2.756	8,1	-672
	33.655	100,0	34.257	100,0	-602

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 602 (= 1,8 %) auf TEUR 33.655 weiter verringert. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 91,2 % in 2018 auf 91,6 % im Geschäftsjahr 2019 erhöht.

Die Veränderung des **Anlagevermögens** (Verminderung um TEUR 402) resultiert aus Anlagezugängen in Höhe von TEUR 843, denen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.230 und Abgänge in Höhe von TEUR 15 gegenüberstehen. Die Investitionen des Berichtsjahres entfielen vor allem auf Schmutzwasserkanäle (TEUR 424) und Regenwasserkanäle (TEUR 327).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind um TEUR 42 gesunken. Dieser Rückgang beruht im Wesentlichen auf einer geringeren Verbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag.

Unter den **Forderungen gegen die Stadt Wedel** sind Forderungen aus Oberflächenentwässerung (TEUR 182) sowie der Investitionsanteil für die Oberflächenentwässerung (TEUR 478) ausgewiesen. Ein gewährtes Darlehen über TEUR 1.000 wurde im Berichtsjahr zurückgezahlt.

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt E.III.2.

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft ist um TEUR 425 (= 8,5 %) auf TEUR 5.404 gestiegen. Die Erhöhung resultiert aus dem Jahresüberschuss 2019 (TEUR 31) und aus der Zuführung zu der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen von TEUR 431. Nach der Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt verbleibt ein Eigenkapital von TEUR 5.404.

Bei der Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalausstattung nach dem von der EigVO SH vorgeschriebenen Berechnungsmodus sind die Ertragszuschüsse von den Sachanlagen abzusetzen. Zum Bilanzstichtag beträgt die auf diese Weise ermittelte Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme - 46,6 % (Vorjahr: 40,9 %). Die Quote liegt damit über dem von der EigVO SH vorgegebenen Rahmen von 30 % bis 40 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass rd. 15,3 Mio EUR der Ertragszuschüsse (einschließlich unentgeltlich übernommener Leistungen) bisher nach dem KAG SH nicht aufgelöst wurden und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** nahmen um TEUR 36 auf TEUR 22.058 ab und haben einen Anteil an der Bilanzsumme von 65,6 %. Den Zugängen in Höhe von TEUR 255 stand eine Auflösung von TEUR 291 gegenüber.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ermäßigten sich durch planmäßige Tilgungen von TEUR 4.939 auf TEUR 4.423. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten handelt es sich um den Tilgungsanteil im Jahr 2020 für die Darlehensverbindlichkeiten.

Unter der Position **Rückstellungen** sind im Wesentlichen Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen in Höhe von TEUR 912 (i.Vj. TEUR 945) ausgewiesen.

Die Abnahme der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** steht im Zusammenhang mit der im Vergleich zum Vorjahr geringeren Investitionstätigkeit zum Jahresende.

Bei den kurzfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel** handelt es sich im Wesentlichen um den Kapitaldienst für langfristige Bankverbindlichkeiten, die über die Stadt abgewickelt werden.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** werden hauptsächlich Kundenüberzahlungen (TEUR 474) ausgewiesen.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	TEUR	2019 TEUR	2018 TEUR
Periodenergebnis	31		38
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.230		1.193
- Abnahme der Rückstellungen	-145		-97
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	431		384
+ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	851		-1.191
- / + Abnahme / Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-332		289
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	16		5
+ Zinsaufwendungen/Zinserträge	168		241
- Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	-291		-283
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>1.959</u>	<u>579</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1		0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-843		-1.541
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-842</u>	<u>-1.541</u>
- Ausschüttungen an die Stadt Wedel	-37		-37
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-516		-1.917
+ Einzahlungen aus Ertragszuschüssen	255		449
- Gezahlte Zinsen	-168		-241
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>-466</u>	<u>-1.746</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>651</u>	<u>-2.708</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>622</u>		<u>3.330</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u>1.273</u>	<u>622</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Zahlungsmittel		<u>1.273</u>	<u>622</u>
		<u>1.273</u>	<u>622</u>

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2019		2018		Ergebnis- veränderung +/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	5.694	100,0	5.796	100,0	-102
Materialaufwand	-2.551	-44,8	-2.713	-46,8	162
Personalaufwand	-940	-16,5	-911	-15,7	-29
Abschreibungen	-1.230	-21,6	-1.193	-20,6	-37
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-877	-15,4	-833	-14,4	-44
Sonstige Steuern	-1	0,0	-1	0,0	0
Betriebsaufwand	-5.599	-98,3	-5.651	-97,5	52
Sonstige betriebliche Erträge	102	1,8	127	2,2	-25
Zinsaufwendungen	-169	-3,0	-243	-4,2	74
Betriebsergebnis	28	0,5	29	0,5	-1
Zinserträge	3	0,1	9	0,2	-6
Jahresergebnis	31	0,6	38	0,7	-7

Die Umsatzerlöse des Eigenbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 102 (= 1,8 %) auf TEUR 5.694 vermindert. Die Erlöse aus Benutzungsgebühren in Höhe von TEUR 5.216 haben sich bei moderat veränderten Gebührensätzen um 1,1 % vermindert. Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung nahmen die Erlöse bei unveränderten Gebührensätzen aufgrund der gesunkenen Abgabemenge um TEUR 134 auf TEUR 3.992 ab. Im Niederschlagswasserbereich war, bedingt durch die Gebührenanpassung, ein Zuwachs von TEUR 78 auf TEUR 1.224 zu verzeichnen.

Die Umsatzerlöse enthalten ferner Kostenerstattungen der Stadt für die Oberflächenentwässerung in Höhe von TEUR 182 (im Vorjahr: TEUR 212) sowie Erlöse aus Nebengeschäften (TEUR 3, im Vorjahr: TEUR 5) und Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse (TEUR 291, im Vorjahr: TEUR 283).

Der **Materialaufwand** nahm um TEUR 162 auf TEUR 2.551 zu. Die vom AZV berechneten Schmutzwassergebühren sanken aufgrund der niedrigeren Abwassermenge um TEUR 83 auf TEUR 2.173. Die im Materialaufwand ausgewiesenen Aufwendungen für bezogene Leistungen

verringerten sich auf TEUR 369. Hiervon entfällt ein Anteil von TEUR 258 (im Vorjahr: TEUR 357) auf Aufwendungen für die Netzunterhaltung.

Die **Personalaufwendungen** nahmen um 3,2 % auf TEUR 940 zu.

Bei den **Abschreibungen** handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die im Wesentlichen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen entfallen. Aufgrund der Investitionstätigkeit war ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** nahmen um TEUR 44 auf TEUR 877 zu. Hiervon entfallen TEUR 286 auf die kaufmännische und technische Verwaltung (im Vorjahr: TEUR 268). Unter dieser Position ist des Weiteren die Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von TEUR 431 (im Vorjahr: TEUR 364) sowie die Zuführung zur Rücklage für Gebührenüberschüsse in Höhe von TEUR 34 (im Vorjahr: TEUR 72) ausgewiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten Erträge aus der Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von TEUR 66 (im Vorjahr: TEUR 85).

Die **Zinsaufwendungen** reduzierten sich hauptsächlich infolge der Kredittilgungen.

Die **Zinserträge** sind vor allem durch die geringere Festsetzung von Säumniszuschlägen weiter gesunken.

4. Mehrjahresvergleich ausgewählter Kennzahlen

Im Mehrjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

		<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>
1. Bilanzsumme	TEUR	33.655	34.257	35.451	35.316	35.714
2. Anlagenintensität	%	91,6	91,2	87,2	87,5	86,8
	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$					
3. Eigenkapitalquote I	%	16,0	14,5	13,0	12,2	11,3
	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$					
4. Eigenkapitalquote II	%	46,6	40,9	34,1	31,4	28,7
	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme} \text{ ./. Ertragszuschüsse}}$					
5. Anlagendeckung I	%	17,5	15,9	14,9	14,0	13,1
	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$					
6. Anlagendeckung II	%	102,4	100,8	100,1	106,1	106,6
	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfr. Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$					
7. Flüssige Mittel, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	TEUR	2.809	3.012	4.526	4.426	4.734
kurzfristiges Fremdkapital	TEUR	<u>2.084</u>	<u>2.756</u>	<u>4.483</u>	<u>2.555</u>	<u>2.669</u>
Überdeckung	TEUR	<u>725</u>	<u>256</u>	<u>43</u>	<u>1.871</u>	<u>2.065</u>
8. Umsatzerlöse	TEUR	5.694	5.796	5.620	5.642	5.898
9. Materialaufwandsquote	%	44,8	46,8	48,0	48,4	48,9
10. Personalaufwandsquote	%	16,5	15,7	16,5	15,1	13,5
11. Abschreibungsquote	%	21,6	20,6	20,6	20,0	18,5
12. Jahresergebnis	TEUR	31	38	38	35	39

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFGTRAGS

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 12 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Entsprechend dem Schreiben des Landesrechnungshofes vom 23. Dezember 2019 haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung den Stand der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien untersucht. Die Bezüge wurden im Anhang des Jahresabschlusses angegeben. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Finanzministeriums war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erfolgt.

Etwaige Beihilfen zugunsten der Stadtentwässerung wurden im Geschäftsjahr 2019 nicht gewährt. Probleme aufgrund der Geldflüsse aus öffentlichen Kassen ergaben sich nicht.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F. und IDW PH 9.450.1) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, den 14. August 2020

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Eigenkapital			
I. <u>Stammkapital</u>		770.000,00	770
II. <u>Rücklagen</u>			
1. Allgemeine Rücklage	102.774,37		103
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	4.480.348,45		4.050
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	<u>15.850,05</u>	4.598.972,87	16
III. <u>Gewinn/Verlust</u>			
Gewinn/Verlust Vorjahre	40.789,07		40
Abführung an die Stadt	<u>-37.092,91</u>		<u>-37</u>
	3.696,16		3
Jahresgewinn	<u>31.010,36</u>	34.706,52	38
B. <u>Empfangene Ertragszuschüsse</u>			
1. Kanalisationsanschlussbeiträge	9.822.179,33		9.676
2. Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.471.858,69		5.472
3. Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	<u>6.763.608,51</u>	22.057.646,53	6.946
C. <u>Rückstellungen</u>			
1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	912.482,61		945
2. Sonstige Rückstellungen	<u>146.834,10</u>	1.059.316,71	259
D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.422.697,86		4.939
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 320.518,12 (Vorjahr TEUR 516)			
2. Erhaltene Anzahlungen	188,98		0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	189.611,37		691
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 182.852,55 (Vorjahr TEUR 686)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	38.192,25		42
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 38.192,25 (Vorjahr TEUR 42)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>483.416,42</u>	5.134.106,88	308
a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 483.416,42 (Vorjahr TEUR 308)			
b) - davon aus Steuern EUR 8.796,92 (Vorjahr TEUR 8)			
c) - im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 721,74 (Vorjahr TEUR 5)			
Kontie		<u>33.654.749,51</u>	<u>34.257</u>

~~34.257~~
~~elektronische Kopie~~

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

für das Wirtschaftsjahr 2019

(1. Januar 2019 - 31. Dezember 2019)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		5.693.345,33		5.795
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>101.574,77</u>	5.794.920,10	<u>127</u> 5.922
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.099,73			5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.541.977,34</u>	2.551.077,07		<u>2.707</u> 2.712
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	723.982,68			710
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 51.620,50 (Vorjahr TEUR 46)	215.861,37			201
		<u>939.844,05</u>		<u>911</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.229.839,54		1.193
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>876.845,60</u>	5.597.606,26	833
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			3.251,29	9
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>168.829,77</u>	<u>243</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			31.735,36	38
10. Sonstige Steuern			725,00	1
11. Jahresgewinn			<u><u>31.010,36</u></u>	<u><u>38</u></u>

Stadtentwässerung Wedel**Anhang für das Geschäftsjahr 2019**

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der SEW ist für das Geschäftsjahr gemäß Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO -) vom 05. Dezember 2017 aufgestellt worden.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind an den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ausgerichtet worden. Gegenüber dem Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet worden. Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht mit einbezogen. Die planmäßigen Abschreibungen der Abwasseranlagen erfolgen aus gebührenrechtlichen Gründen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert.

Vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden ausnahmslos passiviert. Unter den empfangenen Ertragszuschüssen wird auch der zum Zugangszeitpunkt ermittelte Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die der Eigenbetrieb im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten hat. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt entsprechend der Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Posten der BilanzAllgemeines

Zur Verbesserung der Klarheit haben wir die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Anhangsangaben aufgeschlüsselt.

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 sind aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

(1) <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	724.356,19	766.216,04
Forderungen an die Stadt Wedel	697.204,90	1.619.207,87
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>114.561,80</u>	<u>4.654,27</u>
	<u>1.536.122,89</u>	<u>2.390.078,18</u>

Von den kurzfristigen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von TEUR 38,3 (Vj. TEUR 38,8) abgesetzt.

Die Forderungen an die Stadt Wedel betreffen mit TEUR 478 (Vj. TEUR 370) Forderungen aus Baukostenzuschüssen, mit TEUR 182 (Vj. TEUR 212) Kosten für Oberflächenentwässerung und mit TEUR 37 (Vj. TEUR 37) sonstige Forderungen.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in 2019 wie im Vorjahr nicht.

(2) Stammkapital

Gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 28.02.2013 beträgt das Stammkapital unverändert EUR 770.000.

(3) <u>Rücklagen</u>	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
Allgemeine Rücklage	102.774,37	102.774,37
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	4.480.348,45	4.049.551,45
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	<u>15.850,05</u>	<u>15.850,05</u>
	<u>4.598.972,87</u>	<u>4.168.175,87</u>

(4) Gewinnverwendungsbeschluss

Der Jahresgewinn 2019 beträgt EUR 31.010,36. Über die Gewinnverwendung entscheidet die Ratsversammlung im Geschäftsjahr 2020.

(5) Empfangene Ertragszuschüsse

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	EUR	EUR
Kanalisationsanschlussbeiträge	9.822.179,33	9.676.077,51
Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.471.858,69	5.471.858,69
Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	<u>6.763.608,51</u>	<u>6.946.459,50</u>
	<u>22.057.646,53</u>	<u>22.094.395,70</u>

(6) Rückstellungen

	Stand 01.01.2019	Auflösung (A) Inanspruchnahme	Zuführung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	945.198,86	66.333,11	33.616,86	912.482,61
Sonstige Rückstellungen	259.009,88	243.766,02	133.534,41	146.834,10
		1.944,17	(A)	
	<u>1.204.208,74</u>	<u>312.043,30</u>	<u>160.607,09</u>	<u>1.059.316,71</u>

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen sollen dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen. Die unter der Position sonstige Rückstellungen ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Zählerdaten (TEUR 49), sonstige ausstehende Rechnungen (TEUR 17), die Jahresabschlussprüfung (TEUR 22), Niederschlagswasserabgabe (TEUR 7) sowie Druck- und Versandkosten und Porto für die Gebührenabrechnung (TEUR 10).

(7) Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	EUR	EUR
Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	4.422.697,86	4.938.515,73
Erhaltene Anzahlungen	188,98	188,98
Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen	189.611,37	691.129,12
Verbindlichk. abzuführende Lohn- u. Kirchenst.	8.796,92	8.716,74
Verbindlichk. gegenüber der Stadt Wedel	38.192,25	42.304,17
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>474.619,50</u>	<u>299.138,69</u>
	<u>5.134.106,88</u>	<u>5.979.993,43</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel betreffen im Wesentlichen Zinsverbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten kreditorische Debitoren (TEUR 474).

Kreditsicherungen wurden nicht gewährt.

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten zum 31.12.2019				
Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres	mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über ein Jahr	über fünf Jahre
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten <i>Vorjahr</i>	4.422.697,86 4.938.515,73	320.518,12 515.817,87	4.102.179,74 4.422.697,86	2.901.934,08 3.114.347,02
Erhaltene Anzahlungen <i>Vorjahr</i>	188,98 188,98	188,98 188,98	0,00 0,00	0,00 0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- gen <i>Vorjahr</i>	189.611,37 691.129,12	182.852,55 685.981,34	6.758,82 5.147,78	0,00 0,00
Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt <i>Vorjahr</i>	38.192,25 42.304,17	38.192,25 42.304,17	0,00 0,00	0,00 0,00
Sonstige Verbindlichkei- ten <i>Vorjahr</i>	483.416,42 307.855,43	483.416,42 307.855,43	0,00 0,00	0,00 0,00
Summe aller Verbindlich- keiten <i>Vorjahr</i>	5.134.106,88 5.979.993,43	1.025.168,32 1.552.147,79	4.108.938,56 4.427.845,64	2.901.934,08 3.114.347,02

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(8) <u>Umsatzerlöse</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Abwasser	5.398.804,13	5.485.270,89
Sonstige	294.541,20	310.195,66
	<u>5.693.345,33</u>	<u>5.795.466,55</u>

In den sonstigen Umsatzerlösen ist im Wesentlichen die Auflösung von Baukostenzuschüssen mit TEUR 291,2 (Vj. TEUR 282,6) enthalten.

(9) <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	68.277,28	87.645,05
Übrige	33.297,49	39.341,41
	<u>101.574,77</u>	<u>126.986,46</u>

Die übrigen Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen aus den sonstigen Erträgen (TEUR 11,8), Erträgen aus Genehmigungsgebühren (TEUR 10,5) und Erträgen aus Mahnkosten (TEUR 9) zusammen.

(10) <u>Materialaufwand</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.099,73	5.063,81
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.541.977,34</u>	<u>2.707.468,42</u>
	<u>2.551.077,07</u>	<u>2.712.532,23</u>
(11) <u>Personalaufwand</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	723.982,68	710.270,20
Soziale Abgaben	164.240,87	154.331,07
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>51.620,50</u>	<u>46.388,09</u>
	<u>939.844,05</u>	<u>910.989,36</u>
(12) <u>Abschreibungen</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Regenwasserkanäle	557.110,99	540.096,09
Schmutzwasserkanäle	427.648,78	411.312,59
Regenwasserhausanschlüsse	78.788,12	76.844,88
Schmutzwasserhausanschlüsse	79.232,80	77.905,41
Sonderbauwerke Regenwasser	25.591,52	25.226,00
Sonderbauwerke Schmutzwasser	3.692,00	10.514,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.245,42	43.556,88
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	<u>12.529,91</u>	<u>7.826,65</u>
	<u>1.229.839,54</u>	<u>1.193.282,50</u>
(13) <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Zuführung zur Rücklage aus kalk. Einnahmen	430.797,00	364.074,15
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	33.616,86	72.219,99
Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>412.431,74</u>	<u>396.888,29</u>
	<u>876.845,60</u>	<u>833.182,43</u>

Sonstige Angaben(14) Organe**Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss**

Vorsitzender	Ratsherr Rainer Hagendorf	(Umwelttechniker)	
Stellv. Vorsitzender	Ratsherr Wolfgang Rüdiger	(Dipl. Ing.)	
Ratsherr	Christoph Matthiessen	(EDV-Kaufmann)	
Bürger	Klaus Schröder	(Dipl.-Ing.)	
Ratsherr	Stephan Schwartz	(Dipl.-Ing.)	
Bürger	Jan Hendrik Wittburg	(Angestellter)	
Ratsfrau	Angela Drewes	(Dipl.-Kauffrau)	
Ratsfrau	Petra Kärgel	(Dipl.-Biologin)	
Bürger	Dr. Ralf Sonntag	(Meeresbiologe)	
Bürger	Lothar Kassemek	(technischer Angestellter)	
Bürgerin	Gabriele Ulm	(Büroleiterin)	bis 23.05.2019
Bürger	Lars-Arne Klintworth	(Verwaltungsangestellter)	ab 24.05.2019
Ratsherr	Prof. Dr. Helmut Thöm	(Dr.-Ing.)	bis 21.02.2019
Bürger	Benny Schilling	(Unternehmer)	ab 01.03.2019 bis 19.12.2019
Ratsherr	Patrick Eichberger	(Industriemeister)	

Dienstvorgesetzter: Bürgermeister Niels Schmidt

Werkleitung: Christopher Seydewitz

Die Geschäftsführerbezüge beliefen sich auf TEUR 75,6.

(15) Honorar des Abschlussprüfers

Das für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 voraussichtlich zu beanspruchende Honorar des Abschlussprüfers wurde mit einem Betrag in Höhe von TEUR 22 im Jahresabschluss berücksichtigt. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem im Mai 2013 geschlossenen Mietvertrag für die Büro- und Lagerräume betragen bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.8.2023 noch rd. TEUR 292. Weitere Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sind von untergeordneter Bedeutung. Andere sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen nur im Rahmen der normalen Investitionstätigkeit.

(17) Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt wurden 16 (Vj. 16) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Davon waren 15 (Vj. 15) Beschäftigte im Innendienst und 1 (Vj. 1) Mitarbeiter im Außendienst eingesetzt. Seit dem 01.08.2019 wird außerdem ein Auszubildender beschäftigt.

(18) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Nach dem Ablauf des Geschäftsjahres kam es weltweit zu einer Corona-Virus Pandemie. Diese Entwicklung hat aufgrund von Einschränkungen in Produktion und Handel bereits zu erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen und Privatpersonen geführt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind im Detail noch nicht absehbar, erscheinen derzeit für den Eigenbetrieb aber von untergeordneter Bedeutung zu sein. Ich verweise auf die Berichterstattung im Lagebericht.

Wedel, 10. Juli 2020

Stadtentwässerung Wedel

gez. Christopher Seydewitz
Werkleiter

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL, WEDEL
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2019

Bezeichnung	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2019 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2019 Eur	01.01.2019 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2019 Eur	31.12.2019 Eur	31.12.2018 Eur	Durchschnittlicher AfA-Satz	Restbuch- wert
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	162.450,31	13.937,91	0,00	0,00	176.388,22	142.242,31	12.529,91	0,00	0,00	154.772,22	21.616,00	20.208,00	7,1%	12,3%
2. Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
3. Grundstücke ohne Bauten	2.403,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	2.403,00	0,0%	100,0%
4. Abwasserreinigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
5. Abwassersammlungsanlagen														
a) Kanäle														
aa) Schmutzwasser	23.807.695,80	276.322,41	24.226,99	897,26	24.060.688,48	11.644.591,80	427.648,78	11.087,10	0,00	12.061.153,48	11.999.535,00	12.163.104,00	1,8%	49,9%
ab) Regenwasser	29.406.269,72	173.012,87	8.668,05	0,00	29.570.614,54	16.283.910,72	557.110,99	7.009,17	0,00	16.834.012,54	12.736.602,00	13.122.359,00	1,9%	43,1%
b) Hausanschlüsse														
ba) Schmutzwasser	4.578.319,12	39.302,43	602,51	0,00	4.617.019,04	2.030.414,12	79.232,80	114,88	0,00	2.109.532,04	2.507.487,00	2.547.905,00	1,7%	54,3%
bb) Regenwasser	4.385.336,63	55.583,12	0,00	0,00	4.440.919,75	2.067.679,63	78.788,12	0,00	0,00	2.146.467,75	2.294.452,00	2.317.657,00	1,8%	51,7%
c) Sonderbauwerke														
ca) Schmutzwasser	271.970,38	0,00	3.280,43	0,00	268.689,95	233.914,38	3.692,00	2.170,43	0,00	235.435,95	33.254,00	38.056,00	1,4%	12,4%
cb) Regenwasser	1.263.280,72	43.667,52	0,00	0,00	1.306.948,24	436.184,72	25.591,52	0,00	0,00	461.776,24	845.172,00	827.096,00	2,0%	64,7%
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 4 oder 5 gehören	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	532.609,95	33.618,42	24.297,21	0,00	541.931,16	334.759,95	45.245,42	24.297,21	0,00	355.708,16	186.223,00	197.850,00	8,3%	34,4%
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	6.880,00	207.524,80	0,00	-897,26	213.507,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	213.507,54	6.880,00	0,0%	100,0%
Anlagevermögen gesamt	64.417.215,63	842.969,48	61.075,19	0,00	65.199.109,92	33.173.697,63	1.229.839,54	44.678,79	0,00	34.358.858,38	30.840.251,54	31.243.518,00	1,9%	47,3%

LAGEBERICHT 2019

Allgemeine Entwicklung

Im vergangenen Jahr 2019 waren die Themen Klimaanpassung, Digitalisierung, aber auch die hohe Kapazitätsauslastung und der damit verbundene Fachkräftengpass im Bauhauptgewerbe bestimmende Schwerpunkte.

Während die Stadtentwässerung weiterhin im Bereich der Klimaanpassung dem Prinzip der sogenannten „Schwammstadt“ folgt und u.a. Grünflächen in Neubaugebieten auch die Funktion von Überflutungsflächen übernehmen, konnte in diesem Bereich auch ein erster praktischer Erfolg im Hinblick auf die Digitalisierung verbucht werden.

Eine intelligente Steuerung wird zukünftig in einem neuen Teilbereich über Sensoren die Auslastung in der Kanalisation bei Starkregen messen und diese Information an ein Ablaufbauwerk übermitteln. Hier wird dann die Abgabemenge je nach Kapazität des Kanalnetzes und Notwendigkeit im Erschließungsgebiet gesteuert. Die Optimierung dieses Systems trägt zur Überflutungssicherheit bei, ohne die Kanalisation aufwendig hydraulisch sanieren zu müssen. Darüber hinaus hat diese Maßnahme direkten Einfluss auf den Schutz der Wehder Au.

Zur Schaffung weiterer Möglichkeiten im Bereich der Digitalisierung ist die Stadtentwässerung kontinuierlich dabei das Kanalinformationssystem zu ergänzen und zu aktualisieren.

Die Themenbereiche der Kapazitätsauslastung und des Fachkräftemangels sind auch in 2019 noch aktuell. Die Auslastung senkte sich leicht, was jedoch nicht mit einem Rückgang des Bauvolumens zu erklären ist, sondern mit der Besetzung zusätzlicher Stellen. So wurden in den vergangenen zwei Jahren in dem für die Stadtentwässerung relevanten Sektor (Rohrleitungsbau, Klärwerke) 30% mehr Mitarbeiter*innen beschäftigt. Im gesamten Bereich Tiefbau war eine Zunahme von mehr als 10% der Beschäftigten zu verzeichnen.

Die Folge daraus ist ein zunehmend größer werdendes Problem freie Stellen zu besetzen. 92% der Bauunternehmen geben an, Probleme bei der Besetzung von Stellen zu haben und behelfen sich zunehmend durch Abwerbung von Fachkräften, was zu stark ansteigenden Verdiensten führt (Zeitraum 2007-2018: etwa 38%). Auswirkungen auf die Stadtentwässerung sind steigende Baukosten, Mangel an verfügbaren Baufirmen und nicht zuletzt Probleme bei der Besetzung eigener offener Stellen.

Die geschilderte Situation hat jedoch auch ihre guten Seiten. Neben den positiven Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt und der guten wirtschaftlichen Situation der Bauunternehmen, weckt das Berufsbild der Bauingenieurin bzw. des Bauingenieurs in den letzten Jahren zunehmend das Interesse weiblicher Studierender. Hier ist seit 2010 ein deutlicher Anstieg weiblicher Absolventinnen zu verzeichnen. Während im Jahre 2010 noch etwa 1.250 bestandene Prüfungen zu verzeichnen waren, lag die Zahl im Jahre 2017 bereits bei 3.355. Ihr Anteil an Studierenden hat sich von 18% kontinuierlich bis auf 31% gesteigert.

Betrachtet man nun die konkrete Situation im Berufsleben, fällt auf, dass die Frauenquote der Bauingenieurinnen in Unternehmen bei 27% liegt, während sie in der öffentlichen Verwaltung nach einem starken Anstieg seit 2013 auf 44% stieg.

Die „Deutsche Bauindustrie“ geht davon aus, dass dieser Trend auch in der Zukunft anhält, da offenbar besonders Frauen die Familienfreundlichkeit im öffentlichen Dienst sehr schätzen.

Quellen: Ifo – Institut für Wirtschaftsförderung / Hauptverb. der Deutschen Bauindustrie e. V. / Statistisches Bundesamt

Rechtsform

Die Stadtentwässerung Wedel entstand durch Beschluss der Ratsversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig – Holstein sowie der Betriebssatzung geführt.

Aufgabenbereich

Die Stadtentwässerung Wedel hat auch im Wirtschaftsjahr 2019 die Aufgabe der Entsorgung des zentral und dezentral anfallenden Schmutzwassers und des Niederschlagswassers im Gemeindegebiet sichergestellt. Das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bildet § 6 KAG SH. Danach sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Dazu gehört gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen, die beim Eigenbetrieb auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte vorgenommen werden.

Das Schmutzwasser wird an zwei Hauptübergabestellen in das Netz des Abwasserzweckverbandes zur Reinigung im Klärwerk Hetlingen eingeleitet.

Neben dem Betrieb der angesprochenen Kanalnetze werden u.a. die Aufgaben der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserüberwachung bei Industrie und Gewerbe wahrgenommen.

Das Wachstum der Stadt Wedel wird durch entsprechende vernetzte Planungen der Entwässerungseinrichtungen ermöglicht, die eng mit der Stadtplanung abgestimmt werden.

Die bauliche Erneuerung der Abwassernetze wird im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten geplant und durchgeführt.

Geschäftsverlauf

Die berechnete Schmutzwassermenge hat sich gegenüber dem Vorjahr gesenkt. Die absolute Menge veränderte sich um 49.278 m³ auf 1.695.145 m³.

Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband senkte sich um 4,8 % auf 1.851.896 m³ gegenüber der Menge in 2018 (1.944.307 m³).

Es wurde im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ein Gewinn von 10.656,40 EUR erwirtschaftet. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von 6.082,55 EUR. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung konnte ein Gewinn von 26.436,51 EUR erzielt werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte wurden für Schmutz- und für Niederschlagswasser in Höhe von 431 TEUR erwirtschaftet.

Der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen wurde ein Betrag von 33 TEUR entnommen.

Insgesamt wird ein positives Betriebsergebnis mit rund 28 TEUR ausgewiesen, aus dem sich unter Berücksichtigung von Finanzerträgen ein Jahresgewinn von 31.010,36 EUR ergibt.

Ergebnisse

Die Umsatzerlöse verminderten sich von 5,795 Mio. EUR auf nunmehr 5,693 Mio. EUR.

Kosten und Aufwendungen

Die Materialaufwendungen verminderten sich von 2,712 Mio. EUR auf 2,551 Mio. EUR. In den Materialaufwendungen sind die Gebühren für die Leistungen des Abwasserzweckverbandes in Höhe von 2,146 Mio. EUR enthalten.

Die Aufwendungen für die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Kanäle in Höhe von 258 TEUR verringerten sich gegenüber den Vorjahrsaufwendungen um 99 TEUR zu.

Die Kosten für den Personalaufwand stiegen von 911 TEUR auf 940 TEUR. Das entspricht einer Steigerung um 3,2 %. Die Abschreibungen lagen bei 1.230 TEUR (im Vorjahr 1.193 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen bei 877 TEUR (im Vorjahr 833 TEUR). Hierin enthalten sind die Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 431 TEUR (im Vorjahr 364 TEUR) sowie zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen im Regenwasserbereich von 34 TEUR (im Vorjahr Schmutzwasserbereich 72 TEUR).

Personalkosten

	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	Veränderung zum Vorjahr 2018/2019 TEUR / %	
Löhne und Gehälter	733	710	724	+ 14	+ 2,0
Soziale Abgaben	142	154	164	+ 10	+ 6,5
Altersversorgung und Unterstützung	52	47	52	+ 5	+ 10,6
Insgesamt	927	911	940	+ 29	+ 3,2

Entwicklung des Personalstands

	zum 31.12. 2018	zum 31.12. 2019
Innendienst	15	15
Außendienst	1	1
Insgesamt	16	16

Die Stadtentwässerung beschäftigt zusätzlich einen Auszubildenden. Bei den Angestellten handelt es sich um 11 Teilzeitarbeitsplätze. Der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen beträgt 9 Stellen.

Anlagevermögen

Die Anlagenzugänge beliefen sich im Berichtsjahr auf 843 TEUR (Vj. 1.541 TEUR). Zum 31.12.2019 wurden Anlagen im Bau in Höhe von 214 TEUR ausgewiesen. Es wurden Anlagenabgänge mit ursprünglichen Herstellungskosten von 61 TEUR verbucht.

Das Anlagevermögen macht rund 91,6 % der Bilanzsumme aus.

Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden, wie auch in den Vorjahren, seitens der Stadtentwässerung Wedel im Wesentlichen Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise im Schlauchlinerverfahren und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem mittels Robotertechnik durchgeführt. Hierbei wurden mit Polyesterharzen getränkte Gelege aus Glasfasern mittels UV-Licht in den Kanälen zur Aushärtung gebracht, sodass neue vor Ort hergestellte Rohre in den alten vorhandenen Kanälen entstanden.

Die eingesetzten Robotersysteme ermöglichen punktuelle Abdichtungen bzw. örtlich begrenzte Kanalwiederherstellungen. Hierbei erfolgten die Abdichtungen über Injektionen verschiedener Harzsysteme oder das Setzen von Edelstahlmanschetten zur Stabilisierung der Altrohr-Bodensysteme.

Die mit Tiefbauarbeiten oftmals einhergehenden Beeinträchtigungen der gewohnten Lebensqualität der Wedeler Bürger*innen durch Lärmemissionen und Behinderungen des Straßenverkehrs konnten weitgehend vermieden werden.

Ein weiterer Vorteil der grabenlosen Sanierungstechnik ist die Herstellungsgeschwindigkeit gegenüber der klassischen Aufgrabung und Neuverlegung von Abwassersystemen.

So konnten, trotz des beengten Straßenraums unter weitgehender Beibehaltung des Anliegerverkehrs, innerhalb von zwei Monaten die Abwasserkanäle im Birkenweg auf einer Länge von 750 m saniert werden.

Weitere Maßnahmen der geschlossenen Sanierung wurden in der Gorch-Fock-Straße und dem Kronsamp begonnen und werden im Jahr 2020 zum Abschluss gebracht. Der Umfang der Sanierung umfasst ca. 2800 m Abwasserkanäle und die Teilsanierung von ca. 75 Abwasserschächten. Bei der Teilsanierung der Abwasserschächte erfolgt eine Beschichtung und Abdichtung der Schachtunterteile mittels mineralischer Schlämme und einer Auskleidung mit GFK-Polyester-Systemen. Die Teilsanierung dient der Vorbereitung einer späteren Komplettsanierung der Schächte im Schleuder- bzw. Schlauchlinerverfahren.

Die bereits für 2017 und 2018 vorgesehene Sanierung des Schmutzwassersammlers Nord im Bereich der Pinneberger Straße und Am Markt konnte bisher aufgrund einer längerfristigen privaten Baumaßnahme nicht realisiert werden. Die mit einem GFK-Schlauchlinersystem ausgeführte Sanierung von 130 m Schmutzwasserkanal in einer Dimension von DN 1000 und eines Schmutzwasserkanals DN 200 mit einer Länge von 65 m konnte nun zum Abschluss gebracht werden.

Die Strategie der Stadtentwässerung einer langfristigen Substanzerhaltung durch technische Modernisierungen der vorhandenen Baustrukturen wurde auch 2019 fortgeführt.

Im gesamten Wedeler Stadtgebiet wurden durch den technischen Betrieb der Stadtentwässerung ca. 157 einwalzbare Schachtabdeckungen erneuert. Die Erneuerungen erfolgten im Austausch defekter Anlagenteile und in Kooperationen mit dem Fachdienst 2-60 und den Stadtwerken im Zuge von Straßenbaumaßnahmen. Durch die spezielle Bauform der neuen Abdeckungen werden Lastübertragungen aus dem fahrenden Verkehr auf das unterirdische Schachtbauwerk verhindert. Durch diese Maßnahme werden die Lebensdauer der Schachtbauwerke erhöht und die laufenden Unterhaltungskosten verringert.

Im Zuge von Wohnbaunachverdichtungen und Erschließungen von kleineren Baugebieten wurden durch die Stadtentwässerung in der Industriestraße und im Steinberg neue Grundstücksanschlusskanäle erstellt. Im Zuge der Optimierung der im technischen Betrieb notwendigen Unterhaltungsarbeiten wurden in den Gräben in der Aastwiete, der Voßhörntwiete sowie dem Schlödelsweg neue Ein- bzw. Auslaufbauwerke mit integrierten Sandfängen erstellt. Hierdurch werden die jährlichen Unterhaltungsarbeiten erleichtert bzw. die Betriebskosten reduziert.

Eigenkapital/Rücklagen

Stammkapital und Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2019 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	Stand 31.12.2019 TEUR
Stammkapital	770	-	-	770
Allgemeine Rücklage	103	-	-	103
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	4.050	430	-	4.480
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen (Abwasser)	16	-	-	16
	4.939	430	-	5.369

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme - 46,6 % (Vorjahr: 40,9 %). Der Anstieg ist auf die höhere Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Verbindung mit einer geringeren (gekürzten) Bilanzsumme zurückzuführen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2019 TEUR	Zuführung/ Entnahme TEUR (gerundet)	Stand 31.12.2019 TEUR
Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	945	+ 34 / -67	912
Sonst. Rückstellungen	259	+134 / -246	147
	1.204	+168 / -313	1.059

Finanzlage

Die Investitionen des Berichtsjahres werden durch verdiente Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse abgedeckt.

Der Bilanzaufbau ist geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen sowie Teile des Umlaufvermögens werden durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen schnell realisierbare kurzfristige Forderungen gegenüber.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel erhöhten sich von 622 TEUR auf 1.273 TEUR, da insbesondere eine im Vorjahr noch bestehende Darlehensforderung an die Stadt in Höhe von 1.000 TEUR zurückgezahlt wurde. Gegenläufig wirkte sich die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 516 TEUR aus, die zu einem entsprechenden Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten führte.

Risikobericht

Die Stadtentwässerung Wedel steht mit anderen Entsorgungsunternehmen nicht im Wettbewerb. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht nicht. Durch die Tatsache, dass durch die eigenbetriebliche Organisation eigenständige Abschlüsse vorzulegen sind, ist ein Instrument der Risikoerkennung entstanden. Der vorliegende 20. Abschluss ist Teil der Steuerungsmechanismen.

Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung Wedel sind gegen die üblichen Risiken versichert.

Voraussichtliche Entwicklung

Alles dominierend nach Schluss des Geschäftsjahres war der Umstand rund um das Infektionsgeschehen hinsichtlich des Coronavirus, welches zu einer nie dagewesenen Situation geführt hat. Es galt hier, die Auswirkungen in den unterschiedlichen Bereichen genau zu beobachten und darauf zu reagieren. Die anfängliche Sorge, nicht mehr ausreichend auf externe Firmen zugreifen zu können, um die notwendigen Maßnahmen umzusetzen bestätigte sich aus zwei Gründen nicht. Zum einen waren viele Firmen auch in der Zeit des „Lock-downs“ verfügbar und zum anderen hat sich das Gesamtsystem als robust erwiesen, so dass wenig Probleme im Betrieb auftraten. Eine erhöhte Belastung stellte der zunehmende

häusliche Einsatz von kanalisationsfremden Bestandteilen dar, die als Ersatz für Toilettenpapier genutzt wurden und zu einem erhöhten Wartungsaufwand speziell im Bereich der Pumpanlagen führte. Zur Aufrechterhaltung der Handlungssicherheit wurden die Mitarbeiter*innen der Stadtentwässerung in Teams aufgeteilt, so dass jederzeit auch im Falle einer akuten Infektion hätte gehandelt werden können. Diese Einsatzpläne können je nach Erfordernis in verschiedenen Stufen wieder reaktiviert werden. Die möglichen zukünftigen Auswirkungen sind schwer zuverlässig einzuschätzen, so dass das Geschehen zeitnah beobachtet und analysiert werden muss, um entsprechend handeln zu können.

Nach dem Wirtschaftsplan 2020 geht die Stadtentwässerung Wedel von einem Jahresgewinn von rund 37.000 EUR aus. Der Planung liegen Erträge von 6.196 TEUR sowie Aufwendungen in Höhe von 5.694 TEUR zugrunde. Ferner wird von einer Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen von 465 TEUR ausgegangen.

Die Vorjahresprognose eines Jahresgewinns von ebenfalls rund 37.000 EUR wurde im Berichtsjahr bei einem Ergebnis von 31.010,36 EUR fast erreicht.

Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung von erforderlichen Erhaltungsinvestitionen auch weiterhin stärkeres Gewicht beigemessen werden.

Die Schmutzwassergebühren sind im Jahr 2018 von 2,40 EUR/m³ auf 2,35 EUR/m³ gesenkt worden. Im Jahr 2020 wurden sie erneut um 0,05 EUR/m³ gesenkt und betragen nun 2,30 EUR/m³. Die Gebühren für Niederschlagswasser wurden zum 1.1.2020 von 0,68 EUR/m² auf 0,78 EUR/m² erhöht. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden im Herbst 2020 auf eine Anpassung hin überprüft.

Die Gebühren für die dezentrale Entwässerung werden nach wie vor verursachungsgerecht auf die Betreiberinnen und Betreiber der dezentralen Anlagen verteilt.

Aufgabenschwerpunkt neben dem Werterhalt der Kanalisation wird die zunehmende Digitalisierung sein. Es sollen die Grundlagen zur weiteren Entwicklung in Richtung „Smart City“ geschaffen werden, sodass eine Vernetzung der Daten zu einem spürbaren Mehrwert führt.

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

Wedel, den 10.Juli 2020

gez. Christopher Seydewitz

Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesent-

sprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 14. August 2020

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

- | | |
|----------------------------|---|
| – Firma | Stadtentwässerung Wedel |
| – Anschrift | Rissener Str. 106, 22880 Wedel |
| – Rechtsform | Eigenbetrieb |
| – Gründung und Satzung | <p>Die Stadtentwässerung Wedel wird mit Wirkung seit dem 1. Januar 2000 als Eigenbetrieb der Stadt Wedel geführt. Die Stadtentwässerung ist Sondervermögen der Stadt Wedel und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Der Rat der Stadt Wedel hat am 25. November 1999 eine Betriebssatzung beschlossen, die am 1. Januar 2000 in Kraft trat. Die Betriessatzung wurde zuletzt am 28. Februar 2013 geändert.</p> |
| – Geschäftsjahr | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. |
| – Gegenstand des Betriebes | Gewährleistung der unschädlichen Entsorgung des Abwassers zentral und dezentral über Kanalnetze für Schmutz- und Niederschlagswasser; Die Stadtentwässerung kann alle ihren Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. |
| – Betriebsführung | Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind (Bürgermeister, Ausschuss, Rat der Stadt). |
| – Stammkapital | <p>Zum 31. Dezember 2019 beträgt das Stammkapital nach § 3 der Satzung EUR 770.000,00.</p> <p>Die Stadt Wedel ist alleinige Gesellschafterin.</p> |
| – Organe | <p>a) Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>b) Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss</p> <p>Die Zusammensetzung des Ausschusses ist im Anhang (Anlage 3) aufgeführt.</p> |

– Tarife und Satzungen

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) wurde vom Rat der Stadt Wedel am 12. Oktober 2006 neu erlassen. Am 8. November 2018 wurde vom Rat der Stadt Wedel die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel beschlossen.

Im Jahre 2001 wurden eine Beitragssatzung und eine Gebührensatzung erlassen. Beide Satzungen traten rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung wurde am 17. November 2016 die V. Nachtragssatzung erlassen. Die V. Nachtragssatzung trat rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am 7. November 2019 wurde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel erlassen. Diese Satzung trat rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 trat die XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel in Kraft.

Die **Abwassergebühr** wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt nach verschiedenen Maßstäben (Menge des Schmutzwassers, Niederschlagsfläche) berechnet.

Gebührensatz für **Schmutzwasser**:

2,35 EUR/m³ (2018 = 2,35 EUR/m³)

Gebührensatz für **Niederschlagswasser**:

0,68 EUR/m² (2018 = 0,63 EUR/m²)

Die **Anschlussbeiträge** für Schmutz- und Niederschlagswasser setzen sich aus dem allgemeinen Beitrag und einem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zusammen. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Schmutzwasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Zahl der Vollgeschosse ermittelt. Der

allgemeine und der besondere Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Nutzungsart berechnet. Für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle sind die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten.

– Steuerliche Verhältnisse

Die Durchführung der Abwasserentsorgung ist als hoheitliche Aufgabe nicht steuerpflichtig.

ANLAGE 7**TECHNISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN****Technische-wirtschaftliche Grundlagen**

Die wesentlichen technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen führen wir nach den Angaben des Betriebes wie folgt auf:

		<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
Schmutzwasserkanal	m	99.572	99.572
Regenwasserkanal	m	96.824	96.649
Schmutzwasserhausanschlüsse	St.	5.534	5.534
Regenwasserhausanschlüsse	St.	5.582	5.580
Abgerechnete Zähler	Anzahl	13.277	13.603

Verträge von besonderer Bedeutung/Mitgliedschaften

Die Stadt Wedel ist Mitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV). Es besteht eine Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage des AZV. Die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlagen des AZV wird satzungsgemäß abgerechnet.

Die Verbandsversammlung des AZV hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2017 die Entwässerungsgebühr mit Wirkung zum 1. Januar 2018 von 1,17 EUR/m³ auf 1,15 EUR/m³ gesenkt.

Seit 1. Juli 2004 werden von der Hamburger Stadtentwässerung Dienstleistungen im Bereich der Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie des Personalwesens in Anspruch genommen.

Im Geschäftsjahr 2013 wurde ein Mietvertrag über Büroflächen auf dem Grundstück in Wedel, Rissener Str. 106, abgeschlossen. Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und ist frühestens zum 31. August 2023 kündbar.

Stadtentwässerung Wedel

Erfolgsübersicht 2019

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen			
		Verwaltung und Vertrieb	Schmutzwasser	Dezentral	Regenwasser
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6
1. Materialaufwand					
a) Bezug von Fremden	2.551.077,07	14.188,92	2.384.979,75	27.101,02	124.807,38
b) Bezug von Betriebszweigen					
2. Löhne und Gehälter	723.982,68	704.134,93	0,00		19.847,75
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	164.240,87	160.139,13	0,00		4.101,74
4. Aufwendungen für Altersversorgung	51.620,50	50.318,97	0,00		1.301,53
5. Abschreibungen	1.229.839,54	0,00	538.205,14		691.634,40
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	168.829,77	0,00	48.815,14	2,72	120.011,91
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	725,00	725,00	0,00		0,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte					
9. Andere betriebliche Aufwendungen	876.845,60	373.652,25	267.233,12	1.030,00	234.930,23
10. Summe 1 - 9	5.767.161,03	1.303.159,20	3.239.233,15	28.133,74	1.196.634,94
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalte 3 Abgabe (-)		-1.303.159,20	808.765,88	3.726,69	490.666,63
12. Leistungsausgleich Zurechnung (+) der Aufwandbereiche Abgabe (-)					
13. Aufwendungen 1 - 12	5.767.161,03	0,00	4.047.999,03	31.860,43	1.687.301,57
14. Betriebserträge					
a) nach der GuV-Rechnung	5.794.920,10		4.056.170,97	25.777,88	1.712.971,25
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige					
15. Betriebserträge insgesamt	5.794.920,10		4.056.170,97	25.777,88	1.712.971,25
16. Betriebsergebnis (+ Überschuß) (- Fehlbetrag)	27.759,08		8.171,94	-6.082,55	25.669,68
17. Finanzerträge	3.251,29		2.484,46	0,00	766,83
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil					
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag					
20. Unternehmensergebnis (+ Jahresgewinn) (- Jahresverlust)	31.010,36		10.656,40	-6.082,55	26.436,51

ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER DARLEHEN IM GESCHÄFTSJAHR 2019

Darlehensgeber	Ursprungs- betrag EUR	Stand 1.1.2019 EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Zinsen 2019 EUR	Zinssatz p.a. %	Ende der Zinsbindung Jahr
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
Deutsche Kreditbank AG	2.519.711,64	932.159,34	176.394,70	755.764,64	29.032,29	3,44	2024
Investitionsbank Schleswig-Holstein	673.857,71	519.301,62	34.640,00	484.661,62	5.382,09	1,063	2033
Investitionsbank Schleswig-Holstein	1.800.000,00	1.493.242,63	49.991,72	1.443.250,91	49.586,23	3,377	2039
HypoVereinsbank AG	2.200.000,00	1.794.408,30	55.387,61	1.739.020,69	75.798,36	4,29	2039
Eurohypo AG, Frankfurt/Main	<u>3.988.076,67</u>	<u>199.403,84</u>	<u>199.403,84</u>	<u>0,00</u>	<u>8.090,80</u>	5,41	2019
	<u>11.181.646,02</u>	<u>4.938.515,73</u>	<u>515.817,87</u>	<u>4.422.697,86</u>	<u>167.889,77</u>		

GEGENÜBERSTELLUNG DER ANSÄTZE DES VERMÖGENSPLANS 2019 UND DER IST-ZAHLEN SEINER ABWICKLUNG

	Planansatz TEUR	Ist-Zahlen TEUR	Abweichung TEUR
Einnahmen			
1. Zuweisungen der Stadt Wedel	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen mit langf. Charakter	345	431	86
3. Zuschüsse Nutzungsberechtigter - Ertragszuschüsse	230	255	25
4. Abschreibungen	1.255	1.230	-25
5. Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	16	16
6. Kreditaufnahme	983	0	-983
7. Sonstige Einnahmen *	0	0	0
	<u>2.813</u>	<u>1.932</u>	<u>-881</u>
Ausgaben			
1. Auflösung von Rücklagen	0	0	0
2. Gewährung von Darlehen	0	0	0
3. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	287	291	4
4. Investitionen für Abwasserentsorgung	1.995	843	-1.152
5. Tilgung von Krediten	531	516	-15
6. Sonstige Ausgaben *	0	282	282
	<u>2.813</u>	<u>1.932</u>	<u>-881</u>

*) Veränderung des Nettoumlaufvermögens einschließlich Jahresgewinn

Die Werkleitung hat einen Wirtschaftsplan gemäß § 12 EigVO für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Der Plan ist der Ratsversammlung vorzulegen und von dieser vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde fristgerecht am 6. Dezember 2018 von der Ratsversammlung beschlossen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan, einer Stellenübersicht und einem fünfjährigen Finanzplan.

Gegenüber den Planansätzen im Vermögensplan ergaben sich Abweichungen, insbesondere weil geplante Baumaßnahmen nicht realisiert wurden und eine entsprechend geringere Investitionstätigkeit zu verzeichnen war. Aufgrund der geringeren Investitionen war im Berichtsjahr eine Kreditaufnahme nicht erforderlich.

Der Erfolgsplan weist nach Abzug der Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen einen Soll-Jahresgewinn von TEUR 37 aus; es ergab sich ein Gewinn von TEUR 31.

ANLAGE 10

Seite 2

Eine Gegenüberstellung der Ansätze des Erfolgsplanes mit den realisierten Werten ergibt folgende nennenswerte Abweichungen:

	Planansatz TEUR	Ist-Zahlen TEUR	Abweichung TEUR
Betriebserträge	5.731	5.729	-2
Aufwendungen:			
Materialaufwand	-2.759	-2.551	208
andere betriebliche Aufwendungen	-2.630	-2.583	47
Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	-345	-431	-86
Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse	206	33	-173
Finanzergebnis	<u>-166</u>	<u>-166</u>	<u>0</u>
	<u>37</u>	<u>31</u>	<u>-6</u>

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses**Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2019****A K T I V A**

Anlagevermögen	<u>EUR</u>	<u>30.840.251,54</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>31.243.518,00</u>

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagennachweis gemäß § 22 Abs. 2 EigVO dem Anhang (Anlage 3) beigelegt.

Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	<u>21.616,00</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>20.208,00</u>

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>EUR</u>	<u>21.616,00</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>20.208,00</u>

<u>31.12.2018</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Abschreibungen</u>	<u>31.12.2019</u>
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>20.208,00</u>	<u>13.937,91</u>	<u>-12.529,91</u>	<u>21.616,00</u>

Sachanlagen	<u>EUR</u>	<u>30.818.635,54</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>31.223.310,00</u>

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Grundstücke ohne Bauten	2.403,00	2.403,00
Abwassersammlungsanlagen	30.416.502,00	31.016.177,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	186.223,00	197.850,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	213.507,54	6.880,00
	<u>30.818.635,54</u>	<u>31.223.310,00</u>

ANLAGE 11

Seite 2

Die Sachanlagenzugänge (unter Berücksichtigung der Umbuchungen) betreffen:

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Abwassersammlungsanlagen</u>		
a) Schmutzwasserkanäle		
• Pinneberger Straße	95.266,93	
• Birkenweg	52.771,12	
• Industriestraße	10.878,39	
• Gedächtnisgraben	6.188,00	
• Am Marktplatz	6.017,25	
• 76 Schachtabdeckungen	<u>106.097,98</u>	<u>277.219,67</u>
b) Regenwasserkanäle		
• Birkenweg	52.565,32	
• Industriestraße	15.723,93	
• 81 Schachtabdeckungen	<u>104.723,62</u>	<u>173.012,87</u>
c) Schmutzwasserhausanschlüsse		
• 12. Einzelanschlüsse		<u>39.302,43</u>
d) Regenwasseranschlüsse		
• 14 Einzelanschlüsse		<u>55.583,12</u>
e) Regenwassereinleitstellen		
• 3 Einlaufbauwerke	<u>43.667,52</u>	<u>43.667,52</u>
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>		
• 1 Pkw	27.698,11	
• Büroeinrichtungsgegenstände	4.501,95	
• EDV-Ausstattung	<u>1.418,36</u>	<u>33.618,42</u>
<u>Anlagen im Bau</u>		
• Gartenstadt II	14.881,49	
• Gartenstadt II/Erlenweg	63.528,60	
• Erlenweg	6.306,20	
• Liethgraben	13.021,69	
• Krons-kamp	30.733,54	
• Gorch-Fock-Str.	21.276,62	
• Tinsdaler Weg	595,00	
• Pinneberger Str.	3.342,40	
• TV Jahresuntersuchung Wedel	53.839,26	<u>207.524,80</u>
Gesamt		<u>829.928,83</u>
abzüglich Umbuchungen aus den Anlagen im Bau nach		
Fertigstellung der entsprechenden Sachanlagen		<u>-897,26</u>
		<u>829.031,57</u>

ANLAGE 11
Seite 3

Die **Zugänge** wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer aktiviert, weil für den hoheitlichen Bereich keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Erhaltene Skonti wurden abgesetzt. Wir haben uns in zahlreichen Stichproben davon überzeugt, dass die Anlagenzugänge ordnungsgemäß erfasst sind.

Die **Abgänge** sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten von EUR 61.075,19 und den aufgelaufenen Abschreibungen von EUR 44.678,79 ausgebucht worden. Bei den Abgängen entstand ein Buchverlust von EUR 15.908,77

Die **Abschreibungen** wurden nach den anerkannten Grundsätzen vorgenommen, wobei die technische Nutzungsdauer der Anlagen zugrunde gelegt wurde. Die Abschreibungen erfolgen linear.

Umlaufvermögen	EUR	2.809.490,71
	Vorjahr EUR	3.012.380,35
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR	1.536.122,89
	Vorjahr EUR	2.390.078,18
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	EUR	724.356,19
	Vorjahr EUR	766.216,04
	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Berechnete Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser	553.837,77	556.753,71
Verbrauchsabgrenzung	212.721,29	242.282,29
Sonstige Leistungsleistungen	-3.896,77	5.967,86
Wertberichtigungen	-38.306,10	-38.787,82
	<u>724.356,19</u>	<u>766.216,04</u>

Den berechneten Gebühren stehen bei den sonstigen Verbindlichkeiten (Passivposten D. 5) Überzahlungen von TEUR 474 gegenüber.

Die Verbrauchsabgrenzung wurde EDV.gestützt für jeden einzelnen Kunden vom Ablesetag bis zum Bilanzstichtag ermittelt. Auf der Grundlage der abgerechneten Mengen des vergangenen Abrechnungszeitraums wurden die Gebühren bis zum 31. Dezember 2019 zeitanteilig hochgerechnet.

Bei den sonstigen Leistungsforderungen handelt es sich im Wesentlichen um Kanalanschlussbeiträge sowie um Schadenersatzansprüche.

Das in den Forderungen enthaltene Ausfallrisiko wurde durch Einzelwertberichtigungen angemessen berücksichtigt.

Forderungen an die Stadt

	<u>EUR</u>	<u>697.204,90</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>1.619.207,87</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.Vj. EUR 0,00)		
	<u>31.12.2019</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2018</u> <u>EUR</u>
Investitionsanteil Oberflächenentwässerung	477.920,37	369.765,16
Regenwassergebühren öffentliche Flächen	182.377,44	212.442,71
Abschlagszahlungen auf den Gewinn	36.907,09	37.000,00
Kurzfristiges Darlehen	<u>0,00</u>	<u>1.000.000,00</u>
	<u>697.204,90</u>	<u>1.619.207,87</u>

Das der Stadt Wedel gewährte Darlehen wurde zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 von der Stadt getilgt. Eine Verzinsung wurde nicht vorgenommen.

Die Forderungen gegen die Stadt Wedel auf den städtischen Investitionsanteil von 50 % resultieren aus mehreren abgerechneten Baumaßnahmen.

Die Niederschlagswassergebühren, die die Stadt Wedel für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 182.377,44 zu zahlen hat, ergeben sich aus der Gebührenkalkulation.

Die Abschlagszahlungen auf den Gewinn des Geschäftsjahres 2019 i.H.v. TEUR 37 wurde entsprechend dem Wirtschaftsplan an die Stadt entrichtet. Des Weiteren ist ein Restbetrag von EUR 92,91 für 2018 an die Stadt abzuführen.

Den ausgewiesenen Forderungen stehen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 38 gegenüber.

ANLAGE 11
Seite 5

Sonstige Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	<u>114.561,80</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	4.654,27
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.Vj. EUR 0,00)		

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um debitorische Kreditoren.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>EUR</u>	<u>1.273.367,82</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	622.302,17
	31.12.2019 <u>EUR</u>	31.12.2018 <u>EUR</u>
Kassenbestand	538,96	398,85
Stadtsparkasse Wedel		
• Girokonto	1.261.064,66	610.139,23
• Sparguthaben (Mietkaution)	11.164,52	11.164,41
• Termingeld	<u>599,68</u>	<u>599,68</u>
	<u>1.273.367,82</u>	<u>622.302,17</u>

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten stimmen mit dem Kassenaufnahmeprotokoll und den Kontoauszügen zum Bilanzstichtag überein.

Rechnungsabgrenzungsposten	<u>EUR</u>	<u>5.007,26</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	1.664,46

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen abgegrenzte Wartungsverträge.

PASSIVA

Eigenkapital		<u>EUR</u>	<u>5.403.679,39</u>
	Vorjahr	EUR	4.978.964,94

Stammkapital		<u>EUR</u>	<u>770.000,00</u>
	Vorjahr	EUR	770.000,00

Das Stammkapital der Stadtentwässerung Wedel entspricht § 3 der Betriebssatzung vom 28. Februar 2013.

Rücklagen		<u>EUR</u>	<u>4.598.972,87</u>
	Vorjahr	EUR	4.168.175,87

Allgemeine Rücklage		<u>EUR</u>	<u>102.774,37</u>
	Vorjahr	EUR	102.774,37

Die Rücklage steht im Zusammenhang mit der Einbringung der Abwasseranlagen der Stadt zum 1. Januar 1997. Zur Aufstockung des Stammkapitals wurde der Rücklage im Geschäftsjahr 2013 ein Betrag von EUR 3.062,18 entnommen.

Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen		<u>EUR</u>	<u>4.480.348,45</u>
	Vorjahr	EUR	4.049.551,45

Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen stellt den Unterschied zwischen den bis einschließlich 1996 tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und den gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte dar und scheidet für die Errechnung der kalkulatorischen Zinsen bei der Gebührenkalkulation aus. In dem Zeitraum von 1997 bis 2007 erfolgte die Gebührenkalkulation auf Basis der gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte, so dass keine Zuführung zu dieser Rücklage erfolgte.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wurden die Gebühren unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte erhoben. Der Unterschiedsbetrag zu den Abschreibungen auf historische Anschaffungskosten betrug 2019 EUR 430.797,00. Im Berichtsjahr wurde im Schmutzwasserbereich eine Zuführung von EUR 249.066,78 und im Bereich der Niederschlagwasserbeseitigung eine Zuführung von EUR 181.730,22 vorgenommen.

Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	EUR	<u>15.850,05</u>
	Vorjahr EUR	15.850,05

Es handelt sich um Landeszuschüsse an die Stadt Wedel für den Bau von Schmutzwasser-sammelungsanlagen. Die öffentlichen Zuschüsse scheiden bei der Kapitalverzinsung für die Ge-bührenkalkulation aus.

Gewinn/Verlust	EUR	<u>34.706,52</u>
	Vorjahr EUR	40.789,07
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gewinn/Verlust Vorjahre		40.789,07
• Zahlungen an die Stadt		<u>37.092,91</u>
Gewinnvortrag/Verlustvortrag des laufenden Jahres		3.696,16
Jahresgewinn		<u>31.010,36</u>
Gewinn		<u>34.706,52</u>

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rat der Stadt fand am 26. September 2019 statt; es wurde beschlossen, einen Teilbetrag von EUR 37.092,91 an den Haushalt der Stadt abzuführen und den verbleibenden Betrag von EUR 3.696,16 auf neue Rechnung vorzu-tragen.

Entsprechend dem Wirtschaftsplan 2019 wurden Abschlagszahlungen an die Stadt von EUR 37.000,00 geleistet, die im Berichtsjahr unter dem Aktivposten B.2. Forderungen an die Stadt ausgewiesen werden.

Empfangene Ertragszuschüsse	EUR	<u>22.057.646,53</u>
	Vorjahr EUR	22.094.395,70

Kanalisationsanschlussbeiträge	EUR	<u>9.822.179,33</u>
	Vorjahr EUR	9.676.077,51

31.12.2018	Zuführung	31.12.2019
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>9.676.077,51</u>	<u>146.101,82</u>	<u>9.822.179,33</u>

Es galt die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwas-serbeseitigung sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseiti-gung der Stadt Wedel. Diese Beitragssatzung wurde vom Rat der Stadt am 7. November 2019

beschlossen und ist rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Die Anschlussbeiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser setzen sich zusammen aus dem allgemeinen Beitrag und einem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Schmutzwasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Zahl der Vollgeschosse ermittelt. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Regenwasseranschluss werden nach der Grundflächenzahl berechnet. Für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle sind die Herstellungskosten zu erstatten.

Die Zuführungen im Berichtsjahr betreffen Beiträge gem. der Beitragssatzung vom 7. November 2019 für den erstmaligen Kanalanschluss. Ferner wurden für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle, die ein Grundstück nach Entstehung der Beitragspflicht erhält, Beiträge in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

Das KAG SH lässt auch die abschreibungsmindernde Auflösung der Beiträge der Abwasserentsorgung zu. Die auf Basis der Kalkulation festgesetzten Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung von 2,35 EUR/m³ berücksichtigen keine Erträge aus der Auflösung von Beiträgen, sodass analog zum erhobenen Gebührensatz eine Auflösung im Berichtsjahr nicht vorgenommen wurde.

Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	<u>EUR</u>	<u>5.471.858,69</u>
	Vorjahr EUR	5.471.858,69

Es handelt sich um von Dritten (Erschließungsträgern u.a.) unentgeltlich überlassene Abwassersammlungsanlagen, die im Sachanlagevermögen mit den Herstellungskosten bewertet wurden.

Im Berichtsjahr wurden der Stadtentwässerung auskunftsgemäß keine Anlagen unentgeltlich übertragen.

Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen		<u>EUR</u>	<u>6.763.608,51</u>
		Vorjahr EUR	6.946.459,50
<u>1.1.2019 EUR</u>	<u>Zugänge EUR</u>	<u>Auflösung EUR</u>	<u>31.12.2019 EUR</u>
<u>6.946.459,50</u>	<u>108.340,21</u>	<u>-291.191,20</u>	<u>6.763.608,51</u>

Die Straßenentwässerung ist Aufgabe der Stadt Wedel. Sie hat als Baulastträger nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Straßenentwässerung erforderlichen

Anlagen zu errichten und zu finanzieren. Hierzu kann sie wiederum von den Eigentümern Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge erheben.

Für die Straßenentwässerung werden zwar die Anlagen der Abwasserbeseitigung mitbenutzt, dennoch gehört die Straßenentwässerung nicht zu der im Sinne des KAG SH durch Benutzungsgebühren und Kanalisationsbeiträge zu finanzierenden Abwasserbeseitigungseinrichtung. Da die Anlagen beider Einrichtungen jedoch betriebstechnisch eine Einheit bilden, die lediglich rechnerisch aufgeteilt werden kann, sind sämtliche der Abwasserbeseitigung wie auch der Straßenentwässerung dienenden Anlagen vollständig im Anlagevermögen enthalten.

In Höhe des anteilig der Straßenentwässerung dienenden Anlagevermögens ist auf der Passivseite ein „Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen“ auszuweisen. Da die Stadt im Erneuerungsfall einen neuen Zuschuss leistet, sind die Baukostenzuschüsse für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche jährlich in gleicher Höhe wie die Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen.

Der Auflösungsbetrag des Berichtsjahres ist unter der Position „Umsatzerlöse“ ausgewiesen.

Rückstellungen

	EUR	1.059.316,71
Vorjahr	EUR	1.204.208,74

Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

	EUR	912.482,61
Vorjahr	EUR	945.198,86

	1.1.2019 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	31.12.2019 EUR
Schmutzwasser	933.765,97	0,00	66.333,11	867.432,86
Niederschlagwasser	11.432,89	33.616,86	0,00	45.049,75
	<u>945.198,86</u>	<u>33.616,86</u>	<u>66.333,11</u>	<u>912.482,61</u>

Der sich aus der Gebühren-Nachkalkulation 2019 als Unterschied zwischen Einnahmen (Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen) und gebührenfähigen Kosten (einschließlich kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen) ergebende Spitzenbetrag von TEUR 33 (Vj. TEUR 13) wurde den entsprechenden GuV-Positionen zugeführt.

Die Rückstellung ist für den Gebührenzahler reserviert und soll dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen, d. h. mögliche Unterschüsse aus den Gebühren der Folgejahre ausglei-

chen. Die Rückstellung betrug zum Bilanzstichtag rd. 16 % (Vj. 16 %) der Umsatzerlöse.

Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Gem. § 6 KAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen.

Die Rückstellung im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung enthält einen Teilbetrag von TEUR 795 aus den Geschäftsjahren 2013 bis 2016 und einen Teilbetrag von TEUR 11 im Niederschlagswasserbereich aus den Geschäftsjahren 2014 und 2015.

Sonstige Rückstellungen

				EUR	146.834,10
				Vorjahr EUR	259.009,88
	1.1.2019 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2019 EUR
Altersteilzeit	63.605,00	63.605,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschlusskosten	19.000,00	19.000,00	0,00	22.000,00	22.000,00
Noch nicht genommener Urlaub/Gleitzeitguthaben	9.902,71	9.902,71	0,00	8.819,00	8.819,00
Prämien	12.723,07	12.723,07	0,00	14.265,41	14.265,41
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	103.779,10	93.535,24	1.944,17	88.450,00	96.749,69
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	5.000,00	900,00	0,00	900,00	5.000,00
Jahresgebührenabrechnung des AZV	45.000,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00
	<u>259.009,88</u>	<u>244.666,02</u>	<u>1.944,17</u>	<u>134.434,41</u>	<u>146.834,10</u>

Die Rückstellungen wurden zweckentsprechend verwendet. Bei unserer Prüfung haben wir den Eindruck gewonnen, dass für erkennbare Risiken Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet wurden.

Die **Rückstellung für die Altersteilzeitverpflichtung** wurde mit Eintritt des Mitarbeiters in den Ruhestand verbraucht.

Die **Rückstellung für noch nicht genommenen Urlaub** ist nach der Zahl der Resturlaubstage und der durchschnittlichen Vergütung je Arbeitstag und Mitarbeiter ermittelt. Soziale Abgaben und VBL-Beiträge wurden durch Zuschläge berücksichtigt. Die **Rückstellung für Gleitzeitguthaben** der Beschäftigten wurde nach der durchschnittlichen Vergütung je Mitarbeiter einschließlich der Zuschläge für soziale Abgaben ermittelt.

Bei der **Rückstellung für Prämien** handelt es sich um leistungsbezogene Entgelte für Mitarbeiter der Stadtentwässerung.

Die **Rückstellung für ausstehende Rechnungen** betrifft die Lieferung der Zählerdaten der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel, (TEUR 49), die Abwasserabgabe 2018 (TEUR 7) sowie sonstige ausstehende Rechnungen.

Verbindlichkeiten	EUR	5.134.106,88
Vorjahr	EUR	5.979.993,43

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	EUR	4.422.697,86
Vorjahr	EUR	4.938.515,73

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
EUR 320.518,12 (i.Vj. EUR 515.817,87)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
EUR 4.102.179,74 (i.Vj. EUR 4.422.697,86)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren
EUR 2.901.934,08 (i.Vj. EUR 3.114.347,02)

Die Darlehensverwaltung liegt bei dem Fachdienst Wirtschaft und Finanzen der Stadt Wedel. Eine Übersicht über die Entwicklung der Darlehen ist diesem Bericht als Anlage 10 beigelegt. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Darlehensbestände mit den Tilgungsplänen übereinstimmen.

Der Zinsaufwand für die Darlehen betrug im Berichtsjahr EUR 167.889,77.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	EUR	188,98
Vorjahr	EUR	188,98

Es handelt sich um eine Anzahlung der Stadt Wedel für das Projekt „Schlödelskamp“.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	189.611,37
Vorjahr	EUR	691.129,12

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
EUR 182.852,55 (i.Vj. EUR 685.981,34)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
EUR 6.758,82 (i.Vj. EUR 5.147,78)

ANLAGE 11
Seite 12

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
Verbindlichkeiten lt. Kreditorenliste	67.623,86	678.049,14
Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten	7.425,71	8.425,71
Debitorische Kreditoren	<u>114.561,80</u>	<u>4.654,27</u>
	<u>189.611,37</u>	<u>691.129,12</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden anhand einer Saldenliste nachgewiesen. Eine stichprobenweise Belegprüfung ergab die Übereinstimmung des Saldos lt. Saldenliste mit den noch offenen Rechnungen. Saldenbestätigungen wurden nicht eingeholt.

Einzelne Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen über TEUR 15 bestanden zum Bilanzstichtag gegenüber:

	<u>TEUR</u>
Swietelsky-Faber GmbH, Hamburg	106
Felix Nickel Straßenbau GmbH & Co. KG, Hamburg	32
Tief- und Straßenbau Nord GmbH Co. KG, Owschlag	21
HMH Straßen- u. Tiefbau GmbH, Bokholt-Hanredder	<u>18</u>
	<u>177</u>

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme der noch nicht fälligen Sicherheitseinbehalte beglichen.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	<u>EUR</u>	<u>38.192,25</u>
	Vorjahr EUR	42.304,17

Es handelt sich im Wesentlichen um abgegrenzte Darlehenszinsen für 2019.

Den Verbindlichkeiten stehen Forderungen an die Stadt Wedel in Höhe von TEUR 697 gegenüber.

Sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	483.416,42
Vorjahr	EUR	307.855,43

davon aus Steuern EUR 8.796,92

(i.Vj EUR 8.716,74)

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 721,74

(i.Vj EUR 5.234,96)

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

EUR 483.416,42 (i.Vj. EUR 307.855,43)

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Kreditorische Debitoren	473.897,76	293.903,73
Lohn- und Kirchensteuer	8.796,92	8.716,74
VBL-Beiträge	721,74	5.234,96
	<u>483.416,42</u>	<u>307.855,43</u>

Die kreditorischen Debitoren enthalten Überzahlungen aus den Gebührenabrechnungen für 2019 in Höhe von EUR 473.897,76.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019**

Umsatzerlöse	EUR	5.693.345,33
	Vorjahr EUR	5.795.466,55
	2019 EUR	2018 EUR
Schmutzwasser	3.966.442,36	4.106.475,41
Niederschlagswasser	1.224.251,46	1.146.429,23
Auflösung Ertragszuschüsse	291.191,20	282.609,15
Oberflächenentwässerung	182.377,44	212.442,71
Dezentrale Schmutzwasserentsorgung	25.732,87	19.923,54
Erlöse aus Nebengeschäften	3.350,00	4.852,36
Übrige	0,00	22.734,15
	<u>5.693.345,33</u>	<u>5.795.466,55</u>

Im Kalenderjahr 2001 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung neu erlassen. Zum 1. Januar 2019 ist die XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel in Kraft getreten.

Der Gebührensatz für **Schmutzwasser** betrug seit dem 1. Januar 2018 2,35 EUR/m³ (vorher 2,40 EUR/m³) bei Ableitung in die Abwasseranlage über das Kanalnetz der Stadtentwässerung. Für die unmittelbare Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (AZV) ermäßigt sich die Gebühr auf 1,20 EUR/m³.

Für die im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bei der Stadt Wedel anfallenden Kosten, insbesondere Kosten für Entleerungen von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhoben, die sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer je Anfahrt anfallenden Gebühr für die Regel- und Bedarfsabfuhr zusammensetzt, hat die Stadt Wedel einen Kostenerstattungsanspruch (Satzungsänderung am 1. Januar 2007). Eine Gebührenanpassung erfolgte aufgrund der XII. Nachtragssatzung zum 1. Januar 2019.

		<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>Veränderung</u>	%
Schmutz-					
wassermenge	m ³	1.695.145	1.744.423	-49.278	-2,8
Erlöse	EUR	3.966.442,36	4.106.475,41	-140.033,05	-3,4
Durchschnittserlös	EUR/m ³	2,34	2,35	-0,01	-0,4

Der Gebührensatz für **Niederschlagswasser** wurde nach der Gebührensatzung mit Wirkung ab 1. Januar 2019 um 7,9 % auf jährlich 0,68 EUR/m² Niederschlagsfläche erhöht.

Hinsichtlich der Erträge aus der **Auflösung empfangener Ertragszuschüsse** verweisen wir auf die Erläuterungen zur Bilanzposition Passiva B. 3.

Die Aufwendungen der Stadtentwässerung für die **Oberflächenentwässerung** wurden der Stadt Wedel entsprechend der Gebührennachkalkulation weiterberechnet.

Die **Erlöse aus Nebengeschäften** enthalten u. a. Erstattungen für verauslagte Kosten der Stadtentwässerung zur Indirekteinleiterüberwachung.

Bei den **sonstigen Erlösen** handelte es sich um die Weiterberechnung von Instandhaltungsaufwendungen.

Sonstige betriebliche Erträge

	EUR	101.574,77
Vorjahr	EUR	126.986,46
	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erträge aus der Auflösung der		
Gebührenausschleistrückstellung	66.333,11	85.301,59
Gebührengenehmigungen	10.473,50	8.372,00
Mahngebühren	8.675,00	8.987,00
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	4.263,67	16.737,08
Kostenerstattungen	3.570,30	173,44
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.944,17	2.343,46
Übertrag	95.259,75	121.914,57

ANLAGE 11
Seite 16

	<u>2019</u> EUR	<u>2018</u> EUR
Übertrag	95.259,75	121.914,57
Erträge aus Anlagenabgängen	1.067,93	0,00
Buß- und Zwangsgeld	500,00	78,50
Periodenfremde Erträge	499,86	0,00
Erträge aus Schadenersatz	0,00	2.554,79
Übrige	<u>4.247,23</u>	<u>2.438,60</u>
	<u>101.574,77</u>	<u>126.986,46</u>

Für Anträge, die gemäß § 13 der Abwassersatzung vom 12. Oktober 2006 für die Herstellung, Änderung und Beseitigung von Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen zu stellen sind, wurden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Genehmigungsgebühren festgesetzt.

Hinsichtlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen verweisen wir auf die Erläuterungen der Bilanzpositionen.

Materialaufwand

	EUR	2.551.077,07
Vorjahr	EUR	2.712.532,23
	<u>2019</u> EUR	<u>2018</u> EUR
<u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</u>		
• Benzin	2.146,25	1.547,82
• Material Betrieb	<u>6.953,48</u>	<u>3.515,99</u>
	9.099,73	5.063,81
<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>		
• Abwassergebühren	2.172.759,27	2.255.764,95
• Übrige Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>369.218,07</u>	<u>451.703,47</u>
	<u>2.541.977,34</u>	<u>2.707.468,42</u>
	<u>2.551.077,07</u>	<u>2.712.532,23</u>

ANLAGE 11
Seite 17

Abwassergebühren	<u>2019</u> EUR	<u>2018</u> EUR
Schmutzwasser	2.144.158,25	2.238.624,00
Sammelgruben und Hauskläranlagen	23.072,39	15.640,95
Durchleitgebühr Hamburger Stadtentwässerung	1.500,00	1.500,00
Berechnete Abwassergebühren	<u>2.168.730,64</u>	<u>2.255.764,95</u>
	<u>2019</u> m³	<u>2018</u> m³
Schmutzwasser	1.851.896	1.944.307
Sammelgruben und Hauskläranlagen	1.260	1.674
Vom AZV berechnete Schmutzwassermenge	<u>1.853.156</u>	<u>1.945.981</u>
Weiterberechnete Schmutzwassermenge an Gebührenzahler	<u>1.695.145</u>	<u>1.744.423</u>
in % der berechneten Menge	<u>91,47</u>	<u>89,64</u>

Grundlage für die Einleitung von Abwasser ist die Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Entwässerungssatzung) in der Fassung vom 22. Dezember 2017, die Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung) vom 5. Dezember 2016 und die Satzung über die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen (Abfuhrsatzung) in der Fassung vom 24. April 2018.

Für die Einleitung von Schmutzwasser in das Leitungsnetz des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg wurde ein Gebührensatz von 1,15 EUR/m³ (i.Vj. 1,15 EUR/m³) zugrunde gelegt.

Aus Sammelgruben fielen im Berichtsjahr Abwassermengen von 1.231 m³ und aus Hauskläranlagen 42 m³ an. Die Aufwendungen für die Abfuhr wurden vom Abwasserzweckverband nach den gemeindespezifischen Kosten ermittelt. Die Aufwendungen betrugen für Sammelgruben EUR 23.072,39 und für Hauskläranlagen EUR 4.028,63.

Die **übrigen Aufwendungen für bezogene Leistungen** setzen sich nach der Kostenstellenrechnung wie folgt zusammen:

	2019 EUR	2018 EUR
Schmutzwasser Leitungsnetz	122.797,07	158.326,48
Niederschlagswasser Leitungsnetz	70.107,60	139.205,73
Aufwendungen für Zählraten der Stadtwerke Wedel GmbH	49.000,00	59.000,00
Niederschlagswasser Hausanschlüsse	42.965,33	33.322,75
Pumpstationen	36.661,98	25.221,35
Schmutzwasser Hausanschlüsse	27.132,24	26.091,99
Niederschlagswasserrückhaltebecken	11.357,87	0,00
Nebengeschäfte	1.859,42	2.816,52
Fuhrpark	1.365,16	4.607,04
Hochwasserschutz	0,00	934,12
Sonstiges	5.971,40	2.177,49
	<u>369.218,07</u>	<u>451.703,47</u>

Personalaufwand

	<u>EUR</u>	<u>939.844,05</u>
Vorjahr	EUR	910.989,36

Löhne und Gehälter

	<u>EUR</u>	<u>723.982,68</u>
Vorjahr	EUR	710.270,20

Im Berichtsjahr wurden durchschnittlich 16,3 (Vj. 16,0) Mitarbeiter beschäftigt.

Der Personalstand liegt damit im Rahmen der Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2019. Die Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes, der von der Ratsversammlung am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde.

Die tariflichen Entgelte wurden zum 1. April 2019 um 3,09 % angehoben.

Die tarifliche Arbeitszeit beträgt 39,0 Wochenstunden.

**Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung
und für Unterstützung**

	EUR	215.861,37
	Vorjahr EUR	200.719,16
davon für Altersversorgung EUR 51.620,50 (i.Vj. EUR 46.388,09)		
	2019 EUR	2018 EUR
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung	160.670,81	150.886,07
Umlage der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	49.693,14	44.244,78
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.570,06	3.445,00
Pauschalsteuer VBL	1.927,36	2.143,31
	<u>215.861,37</u>	<u>200.719,16</u>

Die VBL-Umlage wird für alle ständig Beschäftigten der Stadtentwässerung gezahlt; sie beträgt unverändert 6,45 % des zusatzversicherungspflichtigen Entgelts. Die Stadtentwässerung trägt auf die übernommene Umlage bis zum Umlagegrenzbetrag die pauschale Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag.

**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	EUR	1.229.839,54
	Vorjahr EUR	1.193.282,50
	2019 EUR	2018 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	12.529,91	7.826,65
Sachanlagen	1.217.309,63	1.185.455,85
	<u>1.229.839,54</u>	<u>1.193.282,50</u>

Wir verweisen hierzu auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2019 (Anlage 3).

ANLAGE 11
Seite 20

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	876.845,60
Vorjahr	EUR	833.182,43
	2019	2018
	EUR	EUR
Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	430.797,00	364.074,15
Kaufmännische und technische Verwaltung	285.784,72	267.450,61
Mieten und Pachten	85.263,18	86.131,32
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	33.616,86	72.219,99
Verluste aus Anlagenabgängen	15.908,77	4.903,11
Forderungsverluste	8.896,46	12.408,82
Abgaben gem. Abwasserabgabengesetz	7.200,00	7.200,00
Versicherungsprämien	4.120,59	3.630,19
Öffentlichkeitsarbeit	2.411,17	8.235,48
Übrige	2.846,85	6.928,76
	<u>876.845,60</u>	<u>833.182,43</u>

Die **Aufwendungen für kaufmännische und technische Verwaltung** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	EUR	EUR
Dienstleistungen HSE	79.984,56	78.504,68
Personalkosten der Stadt	48.850,99	35.627,29
Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	42.250,00	41.832,00
Aufwendungen für Datenverarbeitung	36.393,71	36.602,81
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	28.454,78	19.353,57
Büromaterial und -unterhaltung	16.943,21	16.292,91
Porto und Botendienste	9.710,82	10.431,93
Fortbildungskosten	7.045,97	5.150,59
Telefongebühren und -anlagenmiete	3.856,42	4.947,14
Kosten Zahlungsverkehr	2.644,37	2.577,93
Reisekosten	2.065,82	1.139,26
Beiträge an Verbände und Vereine	1.694,45	1.688,45
Technische und wirtschaftliche Gutachten	0,00	2.725,70
Übrige	5.889,62	10.576,35
	<u>285.784,72</u>	<u>267.450,61</u>

Für die Regie- und allgemeinen Verwaltungsleistungen der Stadt Wedel wurde ein Kostenbeitrag von TEUR 42 fällig.

Darüber hinaus berechnete die Stadt Wedel in 2019 Personalkosten für eine Beamtin und einen Auszubildenden (ab 1. August 2019) in Höhe von TEUR 49.

Die Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten enthalten Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 in Höhe von TEUR 22.

Bei den Mieten und Pachten handelt es sich im Wesentlichen um die Mietaufwendungen für die Büroflächen in Wedel, Rissener Str. 106.

Die Festsetzung der Abgaben für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Trennkanalisation gem. § 10 des Abwasserabgabengesetzes erfolgt vom Kreis Pinneberg.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>EUR</u>	<u>3.251,29</u>
	Vorjahr EUR	9.097,61

Bei dem Ausweis handelt es sich um Aussetzungs- und Stundungszinsen sowie Säumniszuschlägen für noch nicht ausgeglichene Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>EUR</u>	<u>168.829,77</u>
	Vorjahr EUR	243.212,33

Es handelt sich um Zinsen für Darlehen von Kreditinstituten (vgl. Anlage 10) in Höhe von EUR 167.889,77 und aus der Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtung (EUR 940,00).

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>EUR</u>	<u>31.735,36</u>
	Vorjahr EUR	38.351,77

Sonstige Steuern	<u>EUR</u>	<u>725,00</u>
	Vorjahr EUR	582,00

Der Ausweis betrifft Kraftfahrzeugsteuer.

Jahresgewinn	<u>EUR</u>	<u>31.010,36</u>
	Vorjahr EUR	37.769,77

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)**1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Gemeindevertretung sowie den als Werkausschuss fungierenden Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss (UBF) gibt es die entsprechenden Geschäftsordnungen der Stadt Wedel auf Grundlage der Gemeindeordnung.

Eine Geschäftsordnung für die Werkleitung wurde nicht erlassen und erscheint bei nur einer Person auch entbehrlich; die Betriebssatzung enthält jedoch eine Reihe von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Seit 1. Oktober 2000 ist der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss (UBF) als Werkausschuss für den Eigenbetrieb zuständig. Er ist zu zehn Sitzungen zusammengetreten. Protokolle der Sitzungen haben vorgelegen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Werkleiter ist auskunftsgemäß nicht in Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Bezüge der Werkleitung sind im Anhang des Jahresabschlusses angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt. Die Ausschussmitglieder erhalten keine Vergütung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem vorliegenden Organisationsplan sind der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich. Bei Bedarf wird der Organisationsplan angepasst.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan vorgefahren wird?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Aufträge größeren Umfangs erfolgen nur nach Absprache mit der Werkleitung. Eine Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung liegt vor.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL (sowie VOF) galt im Berichtsjahr die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert am 26. November 2018. Im Übrigen galten die Regelungen der Betriebssatzung.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.

Mit Datum vom 10. Mai 2020 ist eine überarbeitete Dienstanweisung für Vergaben der Stadtentwässerung Wedel in Kraft getreten. Zugleich ist die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadtentwässerung Wedel vom 18. Mai 2006 außer Kraft gesetzt worden. In der Dienstanweisung werden u.a. Vergabearten, Wertgrenzen, Ausschreibungsarten, Formvorschriften und die Behandlung von Angeboten und Angebotsöffnungen geregelt. Ferner ist eine Beteiligung der Stabstelle Prüfdienste an den Submissionen vorgesehen.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die wesentlichen Verträge werden geordnet aufbewahrt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb stellt jedes Jahr entsprechend § 12 EigVO einen Wirtschaftsplan auf, der im UBF beraten und vom Rat der Stadt Wedel genehmigt wird.

Die Investitionsplanung erfolgt durch den Werkleiter, wobei im Bereich Niederschlagswasser eine Abstimmung mit der Stadt erfolgt. Der übrige Wirtschaftsplan wird von der Hamburger Stadtentwässerung nach den Vorgaben des Werkleiters erstellt.

Das bestehende Planungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und es werden, soweit erforderlich, Nachträge zu den entsprechenden Plänen erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, das im Wesentlichen bei der Hamburger Stadtentwässerung geführt wird, entspricht nach unseren Erkenntnissen der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Veranlagungen von Anschlussbeiträgen und Hausanschlusskosten erfolgen durch Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle sowie eine Kreditüberwachung.

Das Finanzmanagement genügt den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die bei einem Entsorgungsunternehmen üblichen Abschlagszahlungen werden eingefordert. Die Einziehung der selbst erstellten Ausgangsrechnungen wird überwacht.

Das existierende Mahnwesen ist nach unseren Feststellungen geordnet. Ausstehende Forderungen werden verfolgt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Das Controlling erfolgt durch die Hamburger Stadtentwässerung und entspricht der Größenordnung des Eigenbetriebes.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligungen.

4. **Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Aufmerksamkeit ist vor allem auf die technische Bestandsgefährdung gerichtet, die laufend geprüft und erörtert wird.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Meinung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen und wurden durchgeführt.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen werden dokumentiert und ausgewertet.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Ja.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte werden nicht getätigt.

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

entfällt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

entfällt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

entfällt.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

entfällt.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
entfällt.
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**
entfällt.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
Eine interne Revision besteht nicht. Es erfolgen Prüfungen durch die „Stabsstelle Prüfdienste“ der Stadt Wedel.
- b) **Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
Die Stabstelle Prüfdienste ist Bestandteil der Stadt Wedel. Eine Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
Die Stabstelle Prüfdienste hat an Submissionen teilgenommen und wird bedarfsweise zur Problemlösung einbezogen. Weitere Prüfungen haben im Berichtsjahr nicht stattgefunden.
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
Nein.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Bemerkenswerte Mängel wurden auskunftsgemäß nicht festgestellt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Grundsätzlich werden Hinweise der „Stabsstelle Prüfdienste“ auf Umsetzung geprüft und entsprechend berücksichtigt. Im Berichtsjahr wurden keine Hinweise gegeben.

7. **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans.

Ebenso werden größere Nachträge bei Bauvorhaben sowie die Beauftragung von Ingenieurleistungen durch den UBF genehmigt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass etwaige Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an die Werkleitung oder an Mitglieder des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses oder an Mitglieder des Rates der Stadt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Zerlegungen in Teilmaßnahmen sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant (vgl. Antwort zu Frage 3a). Jährlich wird ein Investitionsplan erstellt, im UBF-Ausschuss beraten und vom Rat der Stadt genehmigt. Grundlage der Planung ist auch die vom Eigenbetrieb zu gewährleistende Sicherheit der Entsorgung. Vor Realisierung wird die Rentabilität/Wirtschaftlichkeit über Ausschreibungen und die Finanzierbarkeit geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Aufträge werden entsprechend der Vergabeordnung über Ausschreibungen vergeben. Grundstücke und Beteiligungen wurden weder erworben noch veräußert.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Es erfolgt eine ständige Überwachung durch den verantwortlichen Mitarbeiter. Abweichungen werden untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Bei den abgeschlossenen Investitionen haben sich gegenüber der ursprünglichen Planung keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Berichtsjahr wurde die Kreditlinie nicht ausgeschöpft. Leasing- oder vergleichbare Verträge bestanden im Berichtsjahr nicht.

9. Vergaberegelungen**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Wir haben die Einhaltung der Vergabevorschriften stichprobenartig geprüft. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden eingeholt und bei der Auftragsvergabe berücksichtigt.

Für Geldanlagen werden keine Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem UBF wird in der Regel während der Sitzungsperiode durch den Werkleiter Bericht erstattet. Im Berichtsjahr befasste sich der Ausschuss in zehn Sitzungen mit Belangen der Stadtentwässerung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den von uns eingesehenen Unterlagen und Protokollen haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Berichterstattung einen ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der UBF-Ausschuss wird über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche und risikoreiche sowie nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen und unterlassene Maßnahmen oder mangelnde Zeitnähe bei der Unterrichtung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Berichtsjahr haben sich auskunftsgemäß keine nennenswerten Wünsche des Überwachungsorgans diesbezüglich ergeben. Den Protokollen waren keine solchen Themen zu entnehmen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Bei unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenkonflikte der Werkleitung oder des UBF gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Betrieb verfügt über kein Vorratsvermögen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Eigenkapital sowie die Ertragszuschüsse sind die wichtigsten Finanzmittel. Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (Ertragszuschüsse) gekürzte Bilanzsumme, 46,6 % (Vorjahr 40,9 %)

Die langfristigen Bankverbindlichkeiten betragen 12,2 % der Bilanzsumme bzw. 35,4 % der gekürzten Bilanzsumme. Die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen aus eigener Kraft finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nach der Ausführungsanweisung zu § 7 EigVO vom 13. Januar 1987 sollte das Eigenkapital der Eigenbetriebe 30 % bis 40 % der um Baukostenzuschüsse bereinigten Bilanzsumme betragen. Danach beträgt das Eigenkapital des Eigenbetriebes 46,6 %. Die empfohlene Eigenkapitalquote ist somit erreicht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ca. 15,3 Mio EUR der Ertragszuschüsse bisher nach dem KAG nicht aufgelöst wurden und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Wirtschaftsplan 2018 war ein Gewinn in Höhe von TEUR 37 geplant; erwirtschaftet wurde ein Gewinn von TEUR 38. Eine Gewinnabführung an die Stadt in Höhe der Eigenkapitalverzinsung ist möglich und mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar. Über die Gewinnverwendung entscheidet die Ratsversammlung im Geschäftsjahr 2020.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Betriebsergebnisse der Sparten zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung sowie Niederschlagswasserbeseitigung sind in der Erfolgsübersicht nach Formblatt 5 der EigVO SH, die diesem Bericht als Anlage 9 beigelegt ist, dargestellt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Wedel werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Das der Stadt Wedel gewährte kurzfristige Darlehen war unverzinslich.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gibt grundsätzlich keine verlustbringenden Geschäfte.

Der Eigenbetrieb erhebt nach Maßgabe des KAG SH auf Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans kostendeckende Gebühren, wobei etwaige Unterdeckungen innerhalb der Grenzen des KAG SH in den Folgejahren nachgeholt werden.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Entfällt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Eigenbetrieb strebt ein positives Ergebnis in Höhe der Eigenkapitalverzinsung an.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-30	Datum 30.06.2020	BV/2020/041
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	13.08.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.08.2020

Übertragung der Aufgabe Wasserrettung an die Freiwillige Feuerwehr Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, der Freiwilligen Feuerwehr Wedel gem. § 6 Abs. 4 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein die Aufgabe der Wasserrettung zu übertragen

*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge

Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen FD 2-602 / Boe	Datum 09.07.2020	BV/2020/046
------------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	13.08.2020

Ausbau der Straße Breiter Weg - Abwägung der Stellungnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt die beigefügte Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (gem. Anlagen) und die Fortführung der Planungen zum Ausbau der Straße Breiter Weg entsprechend Variante 1 - Ausbau im Bestand mit beidseitigen, befestigten Gehwegen und Erhalt des Grünstreifens mit Baumbestand.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

HF 2 Stadtentwicklung und Umwelt: Die Stadt sorgt für einen ausgewogenen Verkehrsmix, der sowohl Belange der Umwelt als auch des Wirtschaftsstandortes berücksichtigt

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

. / .

Darstellung des Sachverhaltes

In der UBF-A-Sitzung am 06.02.2020 wurden verschiedene Ausbauvarianten vorgestellt (s. a. BV/2019/158).

Nach kurzer Beratung wurde mehrheitlich **Variante 1 - Ausbau im Bestand** mit folgendem Querschnitt empfohlen: ca. 2,00 m Gehweg - 6,25 m Fahrbahn - ca. 3,00 m Grünstreifen - ca. 3,00 m Geh-/Radweg (mit partiellen Einengungen im Bereich der vorhandenen Bäume).

Daraufhin erfolgte im März ´20 eine dreiwöchige, öffentliche Planauslegung im Rathaus und eine vereinfachte TÖB-Beteiligung.

Trotz der aufgetretenen Corona-Pandemie haben 40 Anwohner Stellungnahmen abgegeben (s. Anlage). Einige Stellungnahmen, insbesondere die der TÖB, sind aber erst im Mai ´20 eingegangen.

Grundsätzlich sind alle Stellungnahmen dahingehend gleich, dass der Erhalt der Bäume an erster Stelle steht. Somit kommt nur Variante 1 (Ausbau im Bestand) in Frage. Alle anderen Varianten fanden keine Zustimmung.

Seitens der Anwohner wurde besonders auf die Ausweitung des Tempo-30-Bereiches verwiesen. Die verringerte Durchfahrtsgeschwindigkeit sollte dann auch mit Fahrbahneinengungen erzielt werden.

Die Zusammenlegung der zwei Bushaltestellen und das damit verbundenen Versetzen der Fußgänger-LSA werden positiv gesehen.

Einige Anwohner sind entschieden gegen einen Ausbau, insbesondere wegen der Befestigung der Gehwege (mit Betonsteinpflaster). Deren Meinung ist, die Wegflächen sollen in Grand bleiben, um eine weitere Flächenversiegelung zu vermeiden, da jetzt schon Entwässerungsprobleme bestehen. Ein Vorschlag zur Vermeidung des Durchgangsverkehrs war: Einrichtung der Straßen Egenbüttelweg, Heinestraße, Moorweg, Breiter Weg als Einbahnstraße - als „Ring“ - wie die Buslinie 289.

Seitens der TÖB gab es grundsätzlich Zustimmung zum Ausbau der Straße gem. Variante 1. Einige Hinweise sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und zu besprechen bzw. abzustimmen. Dazu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerungssituation, die Neuverlegung von Versorgungsleitungen inkl. Telekommunikation (LWL) sowie die Anlage (Art und Weise) der Fahrbahneinengungen zur Geschwindigkeitsreduzierung.

Es sollten zwei Abschnitte gebildet werden, die leicht differenzierte Querschnitte erhalten:

- a) zw. Egenbüttelweg und Moorweg/Hasenkamp: Variante 1 - mit Fahrbahneinengungen und partiellen Einengungen im ostseitigen Gehweg (wg. Erhalt des Baumbestandes);
- b) zw. Autal und Egenbüttelweg: Variante 1 - mit Fahrbahneinengungen und beidseitigen Geh- und Radwegen (nordseitig ggf. getrennt).

Der Bereich zw. Pinneberger Straße und Autal sollte nicht im Zusammenhang mit dem Ausbau der Straße Breiter Weg überplant werden. Hier wäre ein zeitnaher Ausbau entsprechend B-Plan Nr. 57 „Op´n Klint“ (S-Kurve), im Zusammenhang mit der Erschließung „Wedel Nord“ sinnvoll.

Die bisher geschätzten Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahme liegen bei ca. 2,9 Mio.€. Hierbei sind ca. 2,5 Mio.€ für Baukosten und ca. 400 T€ für Baunebenkosten (Ing.-leistungen, Vermessung, Baugrund, Sonstiges) eingeplant.

Eine separate Kostenberechnung für Variante 1 liegt noch nicht vor. Dieses erfolgt erst im Rahmen der Entwurfsplanung.

Sofern eine Umverlegung / Erneuerung der RW-Kanäle erfolgen muss, fallen zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 1,2 Mio. € an, was dem Gesamtbudget noch zuzurechnen wäre.

Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (Ausbau und Erschließung).

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Mit dem Ausbau der Straße Breiter Weg soll die nutzbare Straßenfläche entsprechend geltender Richtlinien in einen fachgerechten und verkehrssicheren Zustand gebracht werden.

Die Festlegung eines neuen Ausbauquerschnittes soll für alle Nutzer / Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber für die nicht motorisierten (Fußgänger, Radfahrer) eine Verbesserung bringen.

In allen vorgestellten Varianten ist/war beidseitig ein neuer, befestigter Gehweg vorgesehen. Ein Erhalt des Grünstreifens mit Baumbestand ist nur mit Variante 1- Ausbau im Bestand möglich.

Die Hinweise der TÖB, insbesondere die fach-/technischen Besonderheiten werden in der weiteren Planung / Ausführungsplanung berücksichtigt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

In der Sitzung am 06.02.2020 wurden die möglichen Varianten mit der BV/2019/158 bereits erläutert und vorgestellt. Nachfolgend werden diese nochmal in Kurzform dargestellt:

Variante 1 - Ausbau im Bestand

Querschnitt: ca. 2,00 m Gehweg - 6,25 m Fahrbahn - ca. 3,00 m Grünstreifen - ca. 3,00 m Geh-/Radweg (mit partiellen Einengungen im Bereich der vorhandenen Bäume)

Die Grünstreifen mit Baumbestand bleiben erhalten. Die Nutzung der Flächen erfolgt wie bisher.

Variante 2 - einseitiger, gegenläufiger Radweg

Querschnitt: ca. 2,00 m Gehweg - 6,25 m Fahrbahn - ca. 3,50 m Radweg (inkl. Schutzstreifen) - ca. 2,30 m Gehweg

Hier entfällt der Grünstreifen mit Baumbestand. Die Benutzung des einseitigen Radweges im Gegenverkehr ist anzuordnen.

Variante 3 - beidseitige Radwege

Querschnitt: ca. 2,00 m Gehweg - ca. 2,10 m Radweg (inkl. Schutzstreifen) - 6,25 m Fahrbahn - ca. 2,10 m Radweg (inkl. Schutzstreifen) - ca. 2,00 m Gehweg

Hier entfällt der Grünstreifen mit Baumbestand. Die Benutzung der Radwege im Einrichtungsverkehr ist anzuordnen.

Variante 4 - beidseitige Radangebotsstreifen

Querschnitt: ca. 2,00 m Gehweg - ca. 2,00 m Radfahrstreifen (inkl. Markierung) - 6,25 m Fahrbahn - ca. 2,00 m Radfahrstreifen (inkl. Markierung) - ca. 2,00 m Gehweg

Hier entfällt der Grünstreifen mit Baumbestand. Die beidseitigen Radwege befinden sich auf der Fahrbahn.

Variante 5 - gemeinsame Geh-/Radwege

Querschnitt: ca. 3,50 m Geh-/Radweg (inkl. Schutzstreifen) - 6,25 m Fahrbahn - ca. 3,50 m Geh-/Radweg (inkl. Schutzstreifen) - Restflächen unbefestigt

Hier entfällt der Grünstreifen mit Baumbestand. Die Benutzung der gemeinsamen Geh-/Radwege im Einrichtungsverkehr ist anzuordnen.

Alternative V1 - Ausbau im Bestand mit Einengungen

Querschnitt: ca. 2,00 m Gehweg - 3,50 m bzw. 6,25 m Fahrbahn - 3,00 m bis 5,75 m Grünfläche - 2,00 m bis 3,00 m Geh-/Radweg (mit Einengungen im Bereich der Bäume)

An den Engstellen muss auch die nutzbare Geh-/Radwegbreite verringert werden.

Alternative V2 - einseitiger, gegenläufiger Radweg mit Einengungen

Querschnitt: ca. 2,00 m Gehweg - 3,50 m bzw. 6,25 m Fahrbahn - 2,50 bis 3,50 m Radweg (inkl. Schutzstreifen) - ca. 3,00 m Grünfläche - ca. 2,00 m Gehweg.

An den Engstellen muss auch die nutzbare Radweg- und Gehwegbreite jeweils verringert werden.

Alternative V3 und V4 gibt es hier nicht, da keine ausreichende Straßenbreite vorhanden ist.

Alternative V5- gemeinsame Geh-/Radwege mit Einengungen

Querschnitt: ca. 2,00 m bis 3,50 m Geh-/Radweg (inkl. Schutzstreifen) - 3,50 m bzw. 6,25 m Fahrbahn - 3,00 m bis 5,75 m Grünfläche - ca. 2,00 m bis 3,50 m Geh-/Radweg (inkl. Schutzstreifen)

Eine Anordnung zu Benutzung der gemeinsamen Geh-/Radwege müsste hier entfallen, da die Breiten an den Engstellen nicht den Anforderungen der StVO (mind. 2,50 m) entsprechen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen		100.000	1 Mio.	1,7 Mio.		
Saldo (E-A)		100.000	1 Mio.	1,7 Mio.		

Anlage/n

- 1 Abwägung für Straßenausbauplanung - Private
- 2 Abwägung für Straßenausbauplanung - TÖB

Ausbau der Straße Breiter Weg - Abwägung für Straßenausbauplanung - Private und TÖB - aktuell.xlsx

2-602/Boe
02.07.2020

lfd. Nr.	Einwand / Anregung	Abwägung	Begründung bzw. weitere Veranlassung	Einwender
1	Vorzugsvariante mit beidseitigen Gehweg mit Erhalt des Grünstreifens und Baumbestand wird befürwortet, um den Charakter der Straße zu erhalten. Eine Ausdehnung der 30-er Zone bis Hasenkamp wird gewünscht.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	2 Anwohner
2	Baumbestand erhalten. Fällen undenkbar und umwelttechnisch nicht vertretbar. Befürwortung Variante 1.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	2 Anwohner
3	Befürwortung Variante 1. Verkehrsberuhigung vor Einmündung Egenbüttelweg gewünscht.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	2 Anwohner
4	Befürwortung Variante 1. Entwässerungsproblem lösen, da Wasser vom Rebhuhnweg über die Straße in die Gargenzufahrt fließt.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	1 Anwohner
	<u>Ergänzung:</u> Grundstück liegt tiefer als die Fahrbahn - Wasser läuft direkt in die Einfahrt. Vorh. Straßenablauf im Gehweg kann das Wasser bei Starkregen nicht aufnehmen. Private Nachbesserungen sind erfolgt. Ausbau der Straße nicht zum Nachteil des Anliegers.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	
5	Befürwortung Variante 1. Leuchte versetzen um ca. 0,5 m in Richtung Norden.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	2 Anwohner
6	Befürwortung Variante 1, aber mit Grandwegen (unbefestigt). Bushaltestellen zusammen legen - vor MWS. Leerrohre für Glasfaserkabel verlegen lassen.	wird teilweise berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	1 Anwohner
7	Befürwortung Variante 1, aber mit Grandwegen (unbefestigt). Bushaltestellen zusammen legen - vor MWS. Glasfaserkabel verlegen lassen.	wird teilweise berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	1 Anwohner
8	Nachfrage wg. Betroffenheit, sonst keine Anmerkungen.	zur Kenntnis genommen	keine	1 Anwohner
9	Befürwortung Variante 1. Bäume erhalten. Gehwege befestigen.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	1 Anwohner
10	Befürwortung Variante 1. Bäume und Grünstreifen erhalten.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	1 Anwohner
11	Bestand / Istzustand kann bleiben. Sonst aber Befürwortung Variante 1. Bäume erhalten. Verkehrsberuhigung vor Egenbüttelweg (Friedhofsparkplatz) gewünscht. Entwässerungsproblem lösen, da Wasser vom öffentlichen Straßenraum auf private Flächen fließt.	wird teilweise berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	1 Anwohner

Ausbau der Straße Breiter Weg - Abwägung für Straßenausbauplanung - Private und TÖB - aktuell.xlsx

2-602/Boe
02.07.2020

lfd. Nr.	Einwand / Anregung	Abwägung	Begründung bzw. weitere Veranlassung	Einwender
12	Befürwortung Variante 1. Gehwege befestigen.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	1 Anwohner
13	Bestand / Istzustand soll so bleiben. Unterhaltung der unbefestigten Wege sollte verbessert werden. Großer Höhenunterschied zw. Fahrbahn und Grundstückszufahrt - bei Umplanung (Straßenausbau) sollte das Gefälle verändert / minimiert werden.	wird teilweise berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	1 Anwohner
14	Anwohner sind entschieden gegen einen Ausbau der Straße. Gründe: Flächenversiegelung - Regenwasser kann nicht mehr ausreichend versickern / Beschneidung des Lebensraums der Bäume - Absterben dieser vorprogrammiert / Baumfällungen sind verboten - s. Baumschutzsatzung (LandesNG) / Bäume reduzieren CO2 und bieten Nistplätze für Vögel - Jungbäume als Ersatzpflanzungen bieten das nicht / Kinder der MWS nutzen den Eingang Flerrentwiete / Pflastergehwege bieten bei Glatteis erhöhte Rutsch-/Unfallgefahr / vorhandene Geh-/Radwege naturbelassen sanieren - Material einbringen und planieren / Erhalt des dörflich naturbelassenen Charakters der Straße - nicht dem ehrgeizigen Städteausbau opfern / Maßnahme ist Gegenteil zum Weg der Renaturierung / Fahrradausflüge führen i. d. R. in die Natur - naturbelassene Weg erhalten	wird <u>nicht</u> berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	9 Anwohner
15	Variante 1 wird favorisiert, da der Grünstreifen mit Baumbestand erhalten bleibt. Ausweitung des Tempo-30-Bereiches bis vor die Einfahrt zum Friedhofsparkplatz. Dimensionierung der Entwässerungsleitungen prüfen und ggf. erweitern. Bitte um Information zu Erschließung / Ausbau.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	9 Anwohner
16	Frage nach dem Ziel des geplanten Ausbaus. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, zwei Geh- und Radwege zu haben, die Sandwege mit Pflaster zu versiegeln, die Beleuchtung zu verbessern oder den Fahrbahnbelag zu verbessern. Der Ausbau ist unzeitgemäß und Finanzmittelverschwendung. Die Varianten 2-5 werden als indiskutabel und völlig abwegig abgelehnt. <u>Anregung:</u> Durchgangsverkehr vermeiden. Radfahrern dann Raum auf der Fahrbahn geben. Einbahnstraßenregelung entsprechend Buslinie 289 - Breiter Weg / Egenbüttelweg / Heinestraße / Moorweg / Breiter Weg.	wird <u>nicht</u> berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	2 Anwohner

Ausbau der Straße Breiter Weg - Abwägung für Straßenausbauplanung - Private und TÖB - aktuell.xlsx

2-602/Boe
02.07.2020

lfd. Nr.	Einwand / Anregung	Abwägung	Begründung bzw. weitere Veranlassung	Einwender
17	Variante 1 wird befürwortet. Abschnitt zw. Pinneberger Straße und Autal sollte jetzt nicht umgeplant werden - da Neugestaltung im Rahmen der Nordumfahrung. Kosten der Anlieger?	wird teilweise berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	1 Anwohner
18	Ein Umbau der Straße ist nicht wirklich notwendig. Alle vorgestellten Varianten sind schlimm. Im Umkehrschluss muss sich der gefügige Anwohner ja für Version 1 entscheiden, da die restlichen eh völliger Wahnwitz sind. Anwohner sind entschieden gegen alle Varianten, da sich der Breite Weg allgemein in einem gutem Zustand befindet. Die Kanalisation ist grade mit Inlinern versehen worden und in ordentlichem Zustand. Vernünftige Glasfaseranbindung ist in diesem Zuge nicht möglich, da es keinen Anbieter gibt. Werden die Fahrradwege asphaltiert und gepflastert, wird es eine Wellblechpiste, da die Baumwurzeln die Fahrbahn hochdrücken. In Zeiten von Corona werden auch Wedels Bürger gebeutelt werden. Die Nebenstraßen der Moorwegsiedlung haben teilweise noch Gräben, sind holperig und mit Flickenteppich versehen. Warum wird dort nicht gestartet? Es sollte nicht der schöne alte Charakter des Breiten Weg zerstört werden. Das alleinartige Erscheinen dieser Straße ist einfach nur wunderbar. Im Breiten Weg wohnt auch ein namhafter Wedeler Anwalt, der bei Durchsetzung der Pläne Klage erheben wird. Eine Unterschriftenaktion läuft schon.	wird <u>nicht</u> berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung	2 Anwohner
				Summe: 40

lfd. Nr.	Einwender (Name / Anschrift)	Einwand / Anregung	Abwägung	Begründung / weitere Veranlassung
1	Feuerwehr	Zum Ausbau (Variante) keine Stellungnahme. <u>Hinweis</u> : Der Feuerwehr muss es auch während der Bauarbeiten möglich sein, im Einsatzfall den Breiten Weg zu befahren.	wird berücksichtigt	Hinweis wird in der Ausführungsplanung entsprechend eingearbeitet.
2	Polizei	Die Planungen zur Ausgestaltung von Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Erhalt des Straßenbegleitgrüns / Baumbestand trägt das PR Wedel inhaltlich mit. <u>Verweis auf Gespräch vom 29.10.2019</u> (Protokoll liegt vor): Der räumlich von der Fahrbahn durch einen Grünstreifen abgetrennte, wassergebunden Weg wird gewohnheitsmäßig von allen Passanten (Fußgänger und Radfahrer in beide Richtungen) genutzt. Es gibt keine großen Auffälligkeiten hinsichtlich etwaiger Unfallschwerpunkte. Eine Trennung von Radfahrern und Fußgängern vom Fahrzeugverkehr durch mit Hochbord abgesetzte Wege wird als positiv angesehen. Auch mit Blick auf die Zunahme von E-Bike / Pedelec und E-Scooter, aber auch Rollstühle / Rollatoren sind befestigte, ebene Oberflächen wünschenswert. Eine klare Trennung von Fußgängern und Radfahrern wird ebenfalls befürwortet. Der neue, auf der Nordseite durchlaufender Gehweg in 2,00 m Breite ermöglicht es allen Fußgängern über die komplette Länge der Straße Breiter Weg auf einer Straßenseite zu bleiben, ohne die Fahrbahn queren zu müssen. Variante 2 der Vorplanung wird favorisiert. Es muss kein zweiter Radweg angeboten werden, wenn der einseitig angelegte Radweg ausreichend breit ist, um in beide Richtungen befahren zu werden. An den zulässigen Geschwindigkeitsregelungen sollen vorerst keine Veränderungen erfolgen.	wird teilweise berücksichtigt Variante 2 bedeutet: Entfall aller Bestandsbäume.	Hinweise werden im Bauprogramm bzw. in der Ausführungsplanung entsprechend eingearbeitet. Der Grünstreifen inkl. Bestandsbäume soll erhalten werden. Variante 1 soll umgesetzt werden.
3	Verkehrsbehörde (FD 1-301)	Die vom UBF gewählte Vorzugsvariante ist geprägt durch den Erhalt des Baumbestandes und wird von der Verkehrsbehörde mitgetragen. Allerdings wäre es seitens der Verkehrsbehörde im Hinblick auf Klimaschutz und Förderung von Radverkehr wünschenswert gewesen, man hätte sich für eine Variante entschieden, die für den Fußgänger- und Radverkehr eine deutlichere Verbesserung bedeutet hätte. Die geplanten wechselseitigen Fahrbahneinengungen vor der Moorwegschule sollten in jedem Falle errichtet werden (Schulwegerlass), auch wenn diese sich möglicherweise negativ auf die Zeitplanung der Buslinie 289 auswirken. Hinsichtlich der Detailplanungen schließe ich mich dem Polizeirevier Wedel an und verweise auf das Protokoll v(Gespräch am 29.10.2019, das ebenfalls die Anmerkungen und Anregungen der Verkehrsbehörde beinhaltet.	wird berücksichtigt	Hinweise werden im Bauprogramm bzw. in der Ausführungsplanung entsprechend eingearbeitet.

Ifd. Nr.	Einwender (Name / Anschrift)	Einwand / Anregung	Abwägung	Begründung / weitere Veranlassung
4	Stadtentwässerung (SEW)	Die SEW empfiehlt eine wassersensible Planung und verweist auf den bereits hydraulisch stark belasteten RW-Kanal DN 250. Der Kanal wurde 2015 mittels Schlauchliner saniert. Die Flächenversiegelung ist auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken. Es sind zwingend Möglichkeiten zu prüfen, das Wasser von zusätzlich versiegelten Flächen zu versickern bzw. zurückzuhalten, bevor es direkt in den RW-Kanal geleitet wird. Mehrmengen zur Einleitung in die Wedeler Au wären mit der Wasserbehörde Kreis PI abzustimmen. Eine Zusammenarbeit zur Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes wird angeboten. Bei einer geplanten Veränderung der Kanäle (Umverlegung, Erneuerung/Vergrößerung) ist der vorh. Baumbestand nicht zu erhalten.	wird berücksichtigt	Hinweise werden im Bauprogramm bzw. in der Ausführungsplanung entsprechend eingearbeitet.
5	Stadtwerke Wedel (STW)	Die STW sind von der Baumaßnahme betroffen. Es existieren bestehende Leitungen und Anlagen. Es ist geplant, bestehende Wasser-, Gas- und Stromleitungen im südlichen / östlichen Ausbaubereich zu ersetzen und gleichzeitig eine neue Glasfasertrasse zu verlegen. Die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH beabsichtigt die Straßenbeleuchtungsmasten und Kabel zu sanieren und optional das Beleuchtungskonzept zu optimieren. Die STW streben eine gemeinsame Ausschreibung / Realisierung und Aufteilung in mehrere Bauabschnitte an. Zur Einplanung der nötigen Vorarbeiten wird um frühzeitige Einbindung in den weiteren Planungsprozess gebeten.	wird berücksichtigt	Hinweise werden im Bauprogramm bzw. in der Ausführungsplanung entsprechend eingearbeitet.
6	Kreis PI - FD Abfall	HAMEG: Fahrbahn ist breit genug für LKW's. Für die Baumaßnahme muss geregelt werden, dass die Müllbehälter jederzeit geleert werden können, ggf. sind diese von der Baufirma zu transportieren. Es ist zu berücksichtigen, dass die Müllfahrzeuge gem. der aktuellen DGUV nicht rückwärts fahren.	wird berücksichtigt	Hinweise werden in der Ausführungsplanung entsprechend eingearbeitet.
7	Kreis PI - FD Umwelt (Wasser, Boden)	keine Rückmeldung	-	

lfd. Nr.	Einwender (Name / Anschrift)	Einwand / Anregung	Abwägung	Begründung / weitere Veranlassung
8	Verkehrsbetriebe (VHH / HVV / SVG)	Im Verlauf des Breiten Weges verkehrt die Buslinie 289, die die Moorwegsiedlung im Ring erschließt. Der Fahrplan ist genau zwischen die Ankunft der S-Bahn aus HH und die Abfahrt nach HH gelegt, um bestmögliche Anschlüsse bieten zu können. Zur Sicherung dieser ist so zu planen, dass keine Nachteile für den ÖPNV entstehen. Vor diesem Hintergrund sehen wir wechselseitige Fahrbahneinbauten vor der Schule sehr kritisch, da diese den Bus bei Gegenverkehr ausbremsen. Wir bitten hier, ÖPNV-verträgliche Maßnahmen vorzusehen, die weiterhin ein zeitlich ungehindertes Fortkommen ermöglichen. Weiterhin ist eine Beibehaltung der bisherigen Vorfahrtregelung von größter Wichtigkeit. Bezüglich einer Zusammenlegung der Haltestellen Rebhuhnweg und Egenbüttelweg in Richtung S-Wedel haben wir die Fahrgastzahlen geprüft und stellen fest, dass die Haltestelle Egenbüttelweg nur sehr wenig genutzt wird. Das liegt sicherlich deutlich mit am baulichen Zustand und ihrer Erreichbarkeit. Die Haltestelle Rebhuhnweg erfreut sich einer wesentlich höheren Nachfrage. Erkennbar ist an der zeitlichen Verteilung aber auch, dass die Grundschule nicht der Frequenzbringer ist. Es ist somit davon auszugehen, dass die Haltestelle in erster Linie von Menschen aus den Bereichen Flerrentwiete/Rebhuhnweg/Meisenweg genutzt wird. Wir schlagen vor, die Haltestelle Rebhuhnweg ein Stück in Richtung Osten/Norden zu verschieben, so dass sie dichter an die v. b. Einmündung heranrückt. Die Haltestelle Egenbüttelweg in Richtung S-Wedel könnte entfallen.	wird teilweise berücksichtigt	Hinweise werden im Bauprogramm bzw. in der Ausführungsplanung entsprechend eingearbeitet. Die Fahrbahneinengungen sind zur besseren Kennzeichnung und Einhaltung der verminderten Geschwindigkeit (30 km/h) erforderlich. Lage der neuen Bushaltestelle wird im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt.
9	Umweltbeirat	keine Stellungnahme abgegeben	-	
10	Seniorenbeirat	Der SBR hat in seiner 35. Sitzung einstimmig beschlossen, dass Variante 1 die bestmögliche Lösung sei. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken wurden nicht zu Protokoll gegeben.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung

lfd. Nr.	Einwender (Name / Anschrift)	Einwand / Anregung	Abwägung	Begründung / weitere Veranlassung
11	Jugendbeirat (JB)	zu Variante 1: Baumbestand erhalten ist wichtig. Zusätzlicher Gehweg auf der Seite der Moorwegschule, welcher durchgängig und dadurch gut nutzbar und attraktiver ist, wird befürwortet. Grünstreifen erhalten ist wichtiger, als einen eigenständigen Radweg anzulegen. Die Fahrbahnverengungen sind eine gute Variante das Tempolimit zu unterstützen. Variante 2 befürwortet der JB nicht, denn der Grünstreifen soll nicht für einen eigenständigen Radweg aufgegeben werden. Ebenso sagt es uns nicht zu, die Radfahrer auf nur einer Seite, sich entgegen fahren zu lassen. Bei Variante 3 Variante fehlt dem JB die Grünfläche. Die Radfahrersituation wäre zwar besser als in Variante 2, trotzdem wird Variante 1 bevorzugt. Schutzstreifen werden vom JB nicht sonderlich hoch angesehen. Bevorzugt wird eher der Radfahrstreifen. Zu Variante 4: Es ist schön, dass hier Radfahrstreifen entstehen sollen, jedoch fehlt auch hier das Grün. zu Variante 5: Rad- und Gehweg, auf beiden Seiten der Straße ist nicht unbedingt von Nöten. Einen Gehweg auf beiden Seiten wird aber befürwortet. <u>Fazit:</u> Varianten 2-5 werden vom JB so nicht befürwortet, da bei keiner dieser Varianten ein Grünstreifen und Baumbestand gegeben sind. Wir finden es sinnvoll, den Gehweg auszubauen und eventuell einen neuen hinzubauen. Auch ist es erwünscht den Gehweg vom Radweg zu trennen, jedoch ist dies in den gegebenen Varianten nur zum Nachteil der Begrünung möglich. Wir stellen die Trennung von Gehweg und Radweg ausdrücklich unter den Wunsch, die Grünflächen zu erhalten! Die Variante 1 ist für den JB die ästhetischste, sinnvollste und attraktivste Variante.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung
12	BAG / BSV SH	Aufgrund der hohen Verantwortung die mit einer Beurteilung solcher Projekte einhergeht, wurde durch den Landesverein und unseren Dachverband, dem DBSV, entschieden, dass diese Art von Beurteilungen nicht mehr durch ehrenamtliche Personen/Mitarbeiter des BSV SH wahrgenommen werden, d. h. auf Ehrenamtsbasis keine Empfehlungen für derartige Projekte ausgesprochen werden. Stellungnahme des Blinden- und Sehbehinderten Vereins Schleswig-Holstein e.V. wäre nur über die BLIXX GmbH kostenpflichtig einzuholen.	zur Kenntnis genommen	Bei geplanten Bauvorhaben sind grundsätzlich geltende Normen und Vorschriften einzuhalten. Das Thema „Barrierefreiheit“ wird entsprechend - soweit möglich - berücksichtigt s. Bauprogramm / Ausführungsplanung
13	ADFC	keine Rückmeldung	-	

Ifd. Nr.	Einwender (Name / Anschrift)	Einwand / Anregung	Abwägung	Begründung / weitere Veranlassung
14	NABU Wedel / SH	Zu Variante1 - Ausbau im Bestand – bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auf jeden Fall ist der alte Baumbestand in seiner Ursprünglichkeit zu erhalten. Der Straßenzug wird u.a. auch von 3 verschiedenen Fledermausarten als Jagdgebiet sowie teilweise als Sommerquartier genutzt. Baumfällungen bzw. Rodungen nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzfreibrüter zulässig. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ausführen. Möglichste keine Versiegelung der Rad-/Fußwege. Vorschlag: nur eine Ausbesserung des jetzigen Belages und / oder eine Neupflasterung des bereits versiegelten Abschnittes. Der NABU würde es begrüßen, wenn auf der Grünfläche zwischen den solitären Bäumen zusätzlich einheimische Büsche angepflanzt werden. Vorteile: der Rad-/Fußweg wäre optisch und lärmmäßig deutlich von der Fahrbahn getrennt und zum anderen würde etwas zum Klimaschutz getan. Der Graben am Friedhof sollte als Straßenentwässerung erhalten bleiben. Weiterhin sollte im ganzen Bereich ein Tempolimit von 30 km/h gelten.	wird teilweise berücksichtigt	Hinweise werden im Bauprogramm bzw. in der Ausführungsplanung entsprechend eingearbeitet. Befestigung der beidseitigen Gehwege erfolgt zu Gunsten der (Rad fahrenden) Schulkinder (MWS). Erhöhter Pflegeaufwand bei zusätzlicher Bepflanzung des Grünstreifens - interne Entscheidung nach Straßenausbau.
15	GULV (WBV)	Zur vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken. Die überplante Fläche liegt außerhalb der Verbandsfläche des WBV.	zur Kenntnis genommen	
16	1&1 versatel	Bearbeitungsnummer 4901135 erhalten. Schreiben vom 04.06.2020 erhalten. Keine Leitungen vorhanden. Keine Leitungen geplant.	zur Kenntnis genommen	
17	Telekom	Es liegen teilweise auf beiden Straßenseiten Telekommunikationslinien. Diese können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Die Baumaßnahme ist so abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Keine eigenen Maßnahmen geplant.	wird berücksichtigt	Hinweise werden in der Ausführungsplanung entsprechend eingearbeitet.

Ifd. Nr.	Einwender (Name / Anschrift)	Einwand / Anregung	Abwägung	Begründung / weitere Veranlassung
18	Vodafone / Kabel-D	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	wird berücksichtigt	Hinweise werden in der Ausführungsplanung entsprechend eingearbeitet.
19	wilhelm.tel	Die wilhelm.tel GmbH betreibt eine Telekommunikationslinie im Ausbaubereich. Eine Trassenerweiterung ist aktuell nicht geplant. Sollten im Zusammenhang mit dem Ausbau partiell Leitungsverlegungen erforderlich werden, wird die wilhelm.tel GmbH dies durchführen. Die Bestandspläne sind vor Ausführung direkt bei wilhelm.tel unter der Mail trassen@wt.net.de anzufordern.	wird berücksichtigt	Hinweise werden in der Ausführungsplanung entsprechend eingearbeitet.
20	Moorwegschule (MWS)	Zustimmung zu Variante 1 - Ausbau im Bestand.	wird berücksichtigt	s. Bauprogramm / Ausführungsplanung

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen FD 2-602 / Boe	Datum 02.07.2020	MV/2020/060
------------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	13.08.2020

Straßenbefahrung - Radtour 2020

Inhalt der Mitteilung:

Im Zuge der jährlichen Investitions-/Budgetplanungen sind für die nächsten Jahre diverse Straßenbaumaßnahmen gemeldet.

Zur besseren Einschätzung der Erforderlichkeit dieser gemeldeten/geplanten Maßnahmen führt die Verwaltung eine Befahrung (Radtour) der betreffenden Straßen durch.

Zur Teilnahme an der Radtour (ca. 2,5 h) sind alle Mitglieder des UBF-A herzlich eingeladen.

Termin: 17.09.2020 ab 16.30 Uhr

Treffpunkt: Rathausplatz (Wasserfall)

Bei Regenwetter fällt die geplante Radtour aus. (Entscheidung erfolgt gegen 14 Uhr).

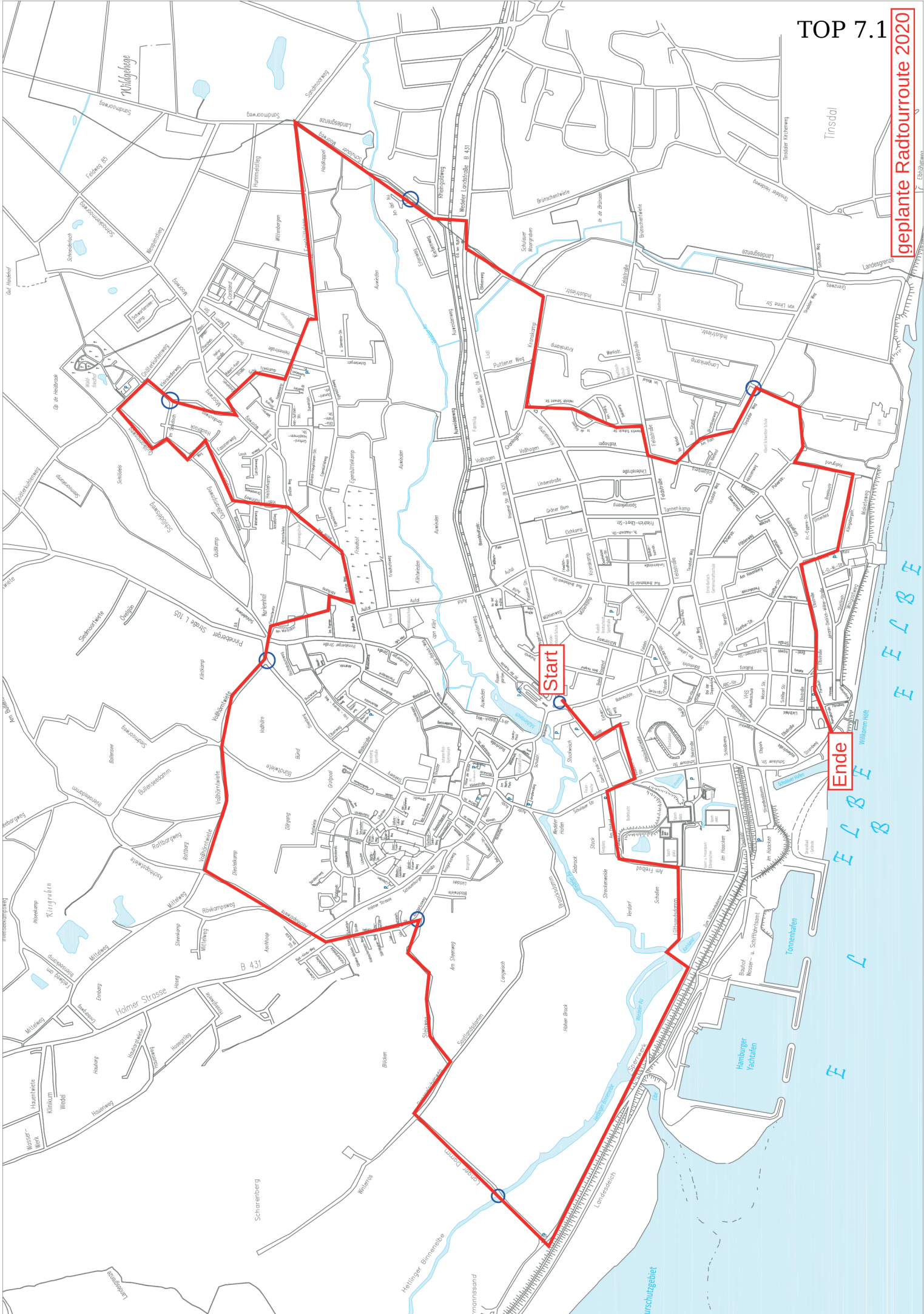
An-/Abmeldungen werden erbeten an: Frau Boettcher (Tel.: 04103/707-349).

Es ist folgende Route (s. a. Anlage) geplant, bei der auch schon fertig gestellte Bauvorhaben angesehen werden:

Start: Rathausplatz - Gorch-Fock-Straße - Kantstraße - A.-Stifter-Straße - Schulauer Straße - Am Freibad - Marinedamm - Lüttsanddamm - Deichstraße (Fährmannssand) - Langer Damm (Brücke) - Saatlandsdamm - Steinweg - Helgolandstraße - Aschhoopstwiete - Voßhörntwiete (Kreuzung Pinneberger Straße) - Am Marienhof - Im Flerren - Klintkamp - Breiter Weg - Rebhuhnweg - Haidbrook - Quälkampsweg - Gnäterkuhlenweg - Im Sandloch (Kleinsiedlerweg) - Sandlochweg - Schützenkamp (Hasenkamp) - Heinestraße (Weg am Waldspielplatz) - Egenbüttelweg - Schulauer Moorweg (Brücke Wedeler Au) - An der Au - B431 Wedeler Landstraße - Industriestraße - Krons Kamp - H.-Schacht-Straße - Feldstraße - Galgenberg - Am Rain - Tinsdaler Weg / Zufahrt HEW - Pulverstraße - Hellgrund - Königsbergstraße - H.-Böckler-Platz - Elbstraße - Parnaßstraße - **Ende:** Willkommhöft

Anlage/n

- 1 geplante Radtour 2020 - Plan



<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen FD 2-602 / Boe	Datum 03.07.2020	MV/2020/061
------------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	13.08.2020

Stand und Kosten wichtiger Bauvorhaben - öffentliche Flächen

Inhalt der Mitteilung:

Anbei der Stand und Kosten wichtiger Bauvorhaben für den Bereich öffentliche Flächen (Straßenbau und Grünanlagen).

Anlage/n

- 1 Berichtswesen für UBF-A - Kostenstand der BV für August 2020

lfd. Nr.	Projekt	Budget	Kostenart	Ursprüngl. gepl. Kosten		Aktueller Status	Neu prognostizierte		Differenz
				HH-Plan	Fertigst.		Kosten	Fertigst.	
1)	Ausbau Einmündung B 431 / Industriestraße (inkl. LSW)	5440-01705	Bau- und Nebenk. Grünfl./Bepfl.	1.000.000 € -	2016 -	in Arbeit beendet	1.570.000 € 30.000 €	2020 2019	570.000 € s. Baukosten
Kosten gemäß Ausschreibung / Beauftragungen - ca. 1,33 Mio.€ für Baukosten und ca. 270 T€ für Baunebenkosten (Honorare etc.). Die Arbeiten haben im Mai ´20 begonnen. Bauzeit: ca. 4 Monate.									
2)	Ausbau Spitzerdorfstraße (südl. Teilst. Bahnhofstr. bis Feldstr.)	5410-01737	Bau- und Nebenk. Grünfl./Bepfl.	450.000 € -	2019 -	in Vorber. -	450.000 € 5.000 €	2021 2021	0 € s. Baukosten
Kosten gem. Kostenberechnung - Baukosten: ca. 400 T€ - Baunebenkosten: ca. 50 T€. Die Ausschreibung Anfang ´20 wurde auf Grund unzulässig hoher Angebote aufgehoben. Eine erneute Ausschreibung soll Ende 2020 erfolgen, sodass der Ausbau ab Mai ´21 erfolgen könnte. Die geplanten Arbeiten laufen in Abstimmung mit den Stadtwerken Wedel. Derzeit vorgesehene Gesamtbauzeit: ca. 5 Monate.									
3)	Ausbau Breiter Weg	5410-01747	Bau- und Nebenk. Grünfl./Bepfl. Entwässerung	2.100.000 € - 200.000 €	2021 - -	in Vorber. - -	2.700.000 € - 200.000 €	2021/22 2021 2022	600.000 € s. Baukosten 0 €
Kosten: ursprünglich 2,1 Mio. (grobe Schätzung nach Straßenfläche), Erhöhung auf 2,7 Mio. (zzgl. 200 T€ RW-Kanal) gem. erster Kostenschätzung Ing.-Büro . Die Vorplanung (Lph 1-2 gem. HOAI) läuft. Die Planauslegung / Anliegerbeteiligung ist erfolgt; die Abwägung dieser liegt vor (s. BV). Weitere Planungsleistungen sind in 2020 zu beauftragen, so dass das Bauprogramm im Herbst ´20 beschlossen und die Ausführungsplanung erarbeitet werden kann. Der Ausbau soll ab 2021 erfolgen.									
4)	Neubau Bike + Ride - Anlage	5460-01709	Bau- und Nebenk.	700.000 €	2019	in Arbeit	700.000 €	2020	0 €
Baukosten gem. Berechnung Agentur BahnStadt GbR. Zuwendungsbescheide der NAH.SH und MRH liegen vor. Die Ausführungsplanung ist beauftragt. Der Bauantrag (für die Anlagen) ist gestellt. Die Ausschreibung (für die Tiefbauarbeiten) soll zeitnah erfolgen, sodass im Herbst ´20 begonnen werden könnte. Bauzeit: ca. 4 Monate.									
5)	Erneuerung Brücke Hetlinger Binnenelbe (Langer Damm)	5510-01739	Bau- und Nebenk.	530.000 €	2017	beendet	1.100.000 €	2020	570.000 €
Kosten gemäß Ausschreibung / Beauftragungen - Baukosten: 960 T€ - Baunebenkosten: 140 T€. Die Baumaßnahme ist beendet / abgenommen. Die Schlussrechnungen werden erwartet.									
6)	Erneuerung Brücke Schul. Moorweg	5510-01745	Bau- und Nebenk. Baukosten STW	330.000 € 50.000 €	2017	in Arbeit	670.000 € 60.000 €	2020	340.000 € 10.000 €
Kosten gemäß Ausschreibung / Beauftragungen - Baukosten: 575 T€ - Baunebenkosten: 85 T€. Die Arbeiten laufen in Abstimmung mit den Stadtwerken Wedel. Die Fertigstellung / Abnahme erfolgt in Kürze. Die Schlussrechnungen werden erwartet.									
7)	Ausbau Steinweg	5550-01705	Bau- und Nebenk.	330.000 €	2019	in Arbeit	330.000 €	2022	0 €
Kosten für Teilsanierung gem. Kostenschätzung - Baukosten: 300 T€ - Baunebenkosten: 30 T€. Die Planungen (gem. HOAI) sind beauftragt und haben begonnen. Wenn der Steinweg zukünftig eine Fahrradstraße sein soll, können dafür ggf. Fördergelder (Kreis PI) bereit gestellt werden. Ein entsprechender Antrag wäre in 2021, auch für die weiteren Straßenabschnitte Saatlandsdamm und Langer Damm gestellt. Ein Ausbau der gesamten Strecke könnte dann ab 2022 erfolgen.									

Die Vorplanungen für diese Maßnahme sollen beginnen. Zuerst ist eine erneute Trassen-/Variantenprüfung durchzuführen, mit Darstellung der aktuellen Vor- und Nachteile der Nord- bzw. Südtrasse, auch im Vergleich zur Ist-Situation.